

**SAP PartnerEdge**  
**Spezifische Geschäftsbedingungen für Sell Cloud**  
**(Indirektes Vertriebsmodell)**

(zusammen mit dem Sell Cloud Schedule und allen Dokumenten, auf die darin Bezug genommen wird „**Sell-Cloud-Modell**“)

**Artikel 1 Definitionen und Auslegungen**

**1. Definitionen**

„**Cloud-Bedingungen**“ hat die in Artikel 8 Definition.

„**Cloud Services**“ bezeichnet im Zusammenhang mit diesem Sell-Cloud-Modell alle in der Preisliste aufgeführten subskriptionsbasierten, von SAP gehosteten, unterstützten oder betriebenen On-Demand-Lösungen, die von SAP für den Weitervertrieb durch autorisierte SAP-Reseller kommerziell verfügbar gemacht werden.

„**Discount Letter**“ bezeichnet im Zusammenhang mit diesem Sell-Cloud-Modell den „SAP PartnerEdge Sell Cloud – Discount Letter“ für dieses Sell-Cloud-Modell, der für das Land gilt, in dem sich der Sitz des Endnutzers befindet. Der Discount Letter wird auf der für Partner vorgesehenen Website von SAP veröffentlicht oder dem Partner direkt von SAP zur Verfügung gestellt.

„**Preisliste**“ bezeichnet in Bezug auf dieses Sell-Cloud-Modell die „Preisliste für SAP-Cloud-Channel-Partner“ oder jede andere Preisliste, die von SAP im Rahmen dieses oder in Verbindung mit diesem Sell-Cloud-Modell bereitgestellt wird und die für das Land gilt, in dem der Endnutzer ansässig ist, und die der partnerspezifischen Website von SAP zu entnehmen ist, oder dem Partner direkt von SAP zur Verfügung gestellt.

„**Produktfamilie**“ bezeichnet eine SAP-Produktfamilie, die ein oder mehrere SAP-Softwareprodukte oder -Services beinhalten kann, wie in den entsprechenden RSPI ausgeführt.

„**Programmanforderungen**“ („**Program Requirements**“) bezeichnet bestimmte Mindestanforderungen zur Aufnahme und Fortführung des Programms, die der Partner zu erfüllen hat; einige davon sind allgemeine PartnerEdge-Anforderungen, während andere speziell für die „Vertriebskooperation“ oder für die verschiedenen „Cloud“-Produktfamilien gelten, einschließlich u. a. der Zahlung der Programmvergütung, der Einhaltung bestimmter Mindestanforderungen hinsichtlich des Jahresumsatzes, der Aufrechterhaltung einer Vertriebsberechtigung für mindestens eine „Cloud“-Produktfamilie sowie anderer Anforderungen, die im Einzelnen im PartnerEdge Program Guide und in den RSPI aufgeführt sind.

„**Order Form**“ bezeichnet im Zusammenhang mit diesem Sell-Cloud-Modell jede SAP Order Form, die von SAP und dem Partner für einen bestimmten Endnutzer vereinbart wird und in der die Cloud Services, Services oder beide geregelt sind, einschließlich der Informationen zum Endnutzer, der Preise, der Subskriptionslaufzeit und weiterer Informationen, die für den Erwerb und die Erbringung der Cloud Services, Services oder beider durch bzw. für den Endnutzer erforderlich sind, und einschließlich aller in der Order Form referenzierten Dokumente.

„**Vertragsbeginn**“ bezeichnet das Datum, an dem die Order Form wirksam wird; wie in der Order Form angegeben oder, in Ermangelung eines expliziten Wirksamkeitsdatums, am Datum der letzten Unterschrift.

„**SAP Cloud AGB**“ oder „**Cloud AGB**“ bezeichnet die jeweils aktuelle Version des Dokuments „Allgemeine Geschäftsbedingungen für SAP Cloud Services“, die von SAP für die Bereitstellung von Cloud Services verwendet wird und unter folgender Adresse einsehbar ist: [www.sap.com/company/legal](http://www.sap.com/company/legal). Die Cloud AGB können von SAP von Zeit zu Zeit aktualisiert werden, im Sinne von programmatischen Änderungen gemäß Artikel 12 (Änderung der Geschäftsbedingungen) Nr. 2 von Teil 1 der PartnerEdge-AGB. Die zum Zeitpunkt der Vereinbarung des Sell-Cloud-Modells gültige Version ist dem vorliegenden Dokument als Anlage 1 beigelegt.

„**Vertriebsberechtigung** („**Sell Authorization**“) bezeichnet die vom Partner zu erfüllenden spezifischen Anforderungen hinsichtlich Schulung und Qualifizierung für die in einer „Cloud“-Produktfamilie enthaltenen Produkte oder Services, die der Partner weiterzuvertrieben wünscht. Diese Anforderungen sind im Einzelnen im PartnerEdge Program Guide und in den entsprechenden RSPI aufgeführt.

„**Services**“ bezeichnet im Zusammenhang mit diesem Sell-Cloud-Modell die Implementierung, Konfiguration, Schulung, Managed Services und ähnliche ergänzende Services in Bezug auf einen Cloud Service, die von einem Unternehmen des SAP-Konzerns oder einem derer Unterauftragnehmer ausgeführt werden, wie in der Preisliste (oder einem anderen Preisdokument, das für das Land gilt, in dem der Endnutzer seinen Sitz hat, und das der für Partner vorgesehenen Website von SAP zu entnehmen ist oder dem Partner von SAP direkt zur Verfügung gestellt wird) angegeben, und die für den Weitervertrieb durch autorisierte SAP-Reseller zur Verfügung stehen und im Einzelnen in einer entsprechenden vom Partner und SAP vereinbarten Order Form oder Statement of Work beschrieben werden.

„**SLA**“ bezeichnet die Service-Level-Vereinbarung (Service Level Agreement, SLA), die unter folgender Adresse verfügbar ist: <http://www.sap.com/corporate-en/about/our-company/policies/cloud/service-level-agreement.html>. Dort, wo das SLA den Begriff „Auftraggeber“ verwendet, soll dieser als Verweis auf den Partner verstanden werden.

„**Ergänzende Geschäftsbedingungen**“ („**Supplemental Terms**“ oder „**Supplement**“) bezeichnet die produktspezifischen ergänzenden Geschäftsbedingungen, die zusätzliche oder andere als die in den Cloud AGB für die Bereitstellung bestimmter Cloud Services geregelten Geschäftsbedingungen einschließen; diese Ergänzenden Geschäftsbedingungen sind unter folgender Adresse verfügbar: <http://www.sap.com/company/legal>.

„**Nutzungsmetrik**“ bezeichnet die Nutzungsparameter für die Bestimmung des erlaubten Zugriffs und der erlaubten Nutzung sowie für die Berechnung der entsprechenden Vergütung für einen Cloud Service, wie in einer Order Form geregelt.

2. Jegliche Begriffe, die nicht in diesem Sell-Cloud-Modell definiert werden, haben die Bedeutung, die ihnen in anderen Teilen des Vertrags (wie im Master Partner Agreement definiert) zugewiesen wird.
3. Die Überschriften des vorliegenden Sell-Cloud-Modells dienen lediglich der Übersichtlichkeit und sind bei der Auslegung des vorliegenden Sell-Cloud-Modells nicht zu berücksichtigen.
4. Zur Klarstellung: Jeder Verweis in diesem SAP-PartnerEdge-Sell-Cloud-Modell auf ein definiertes Dokument ist ein Verweis auf das Dokument in der jeweils aktuellen, geänderten, erneuerten oder ergänzten Fassung (gemäß Teil 1 Artikel 12 (Änderungen der Bedingungen) der PartnerEdge AGB.
5. Wenn der Kontext dies zulässt, schließt der Plural den Singular ein und umgekehrt.
6. SAP stellt sämtliche definierten Dokumente, auf die in diesem SAP-PartnerEdge-Sell-Cloud-Modell Bezug genommen wird, auf Anfrage zur Verfügung.

## Artikel 2 Kooperationsmodell (Engagement Model)

1. Nach der erstmaligen Erfüllung der Programmanforderungen durch den Partner und unter der Voraussetzung, dass der Partner auch während der Laufzeit dieses Sell-Cloud-Modells sämtliche Programmanforderungen stets erfüllt, gewährt SAP hiermit dem Partner die von diesem hiermit angenommene Befugnis, Subskriptionen für diejenigen Cloud Services, für die der Partner eine gültige Vertriebsberechtigung erlangt hat und aufrechterhält, in seinem eigenen Namen, sowie auf eigene Rechnung und Gefahr an Endnutzer weiterzuvertrieben, die im Vertragsgebiet (gemäß Definition im Sell Cloud Schedule) ansässig sind.
2. Wenn der Partner im Rahmen dieses Sell-Cloud-Modells zum Weitervertrieb von Subskriptionen für bestimmte Cloud Services autorisiert ist, kann er Services für die von SAP erworbenen Cloud Services in seinem eigenen Namen, auf sein eigenes Risiko und auf seine eigene Verantwortung an Endnutzer weitervertrieben, die ihren Sitz im Vertragsgebiet (gemäß Definition im Sell Cloud Schedule) haben.
3. Der Partner ist allein verantwortlich für die korrekte und vollständige Darstellung der hierunter weitervertriebenen Cloud Services und Services. Der Partner übernimmt jegliche finanzielle und rechtliche Verantwortung für die Qualität, Zuverlässigkeit und Korrektheit aller vom ihm sowie seinen Mitarbeitern, Vertretern und Beratern abgegebenen Erklärungen und Zusagen, die über die in der Dokumentation gemachten Angaben hinausgehen. Der Partner weist in angemessener Weise auf die Rechte des SAP-Konzerns und dessen Lizenzgebern in Bezug auf die Cloud Services, die Services, die Dokumentation und andere SAP-Materialien hin.
4. Der Partner setzt die Preise, die er gegenüber dem Endnutzer für den Weitervertrieb der Cloud Services und der Services erhebt, eigenverantwortlich fest.

## Artikel 3 Sell Cloud spezifische Bestellprozesse und Voraussetzungen

1. Der Partner und SAP vereinbaren Endnutzer-spezifische Order Forms für die Vereinbarung von Cloud Services und ggf. Services, die auf den Standarddokumenten von SAP mit allen erforderlichen Informationen basieren; außerdem gehen SAP und der Partner gemäß dem zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Bestellprozess für den spezifischen Cloud Service, Service oder beides vor. Der Partner wird die ggf. von SAP bereitgestellten elektronischen Mittel – sofern vorhanden – zum Aufgeben von Bestellungen und Vereinbaren von Order Forms nutzen.
2. In Bezug auf jede Bestellung von Cloud Services und/oder Services für einen Endnutzer muss der Partner SAP Folgendes zur Verfügung stellen:
  - a) den Namen und die Anschrift des Endnutzers, für den die Cloud Services und/oder Services bestellt werden;
  - b) die Details der für den Endnutzer bestellten Cloud Services und/oder Services einschließlich u. a. der Nutzungsmetrik für jeden Cloud Service;
  - c) die Kontakt- und Rechnungsdaten des Partners; und
  - d) jegliche weiteren Daten, die von SAP in dem zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Bestellprozess für die jeweiligen Cloud Services, Services oder beide gefordert werden.

3. Es steht SAP frei, die Bestellung zu akzeptieren und dem Partner ein OrderForm-Angebot zu unterbreiten. SAP behält sich insbesondere das Recht zur Ablehnung der Bestellung / zur Verweigerung der Unterbreitung eines Order-Form-Angebots vor, falls SAP Grund zur Annahme hat, dass der Endnutzer die Rechte an geistigem Eigentum von SAP verletzen könnte oder der Endnutzer ein direkter Wettbewerber von SAP ist.

## Artikel 4 Änderungen an Einheiten der Nutzungsmetrik

1. Erhöhung der Anzahl Einheiten einer Nutzungsmetrik

Der Partner kann zu jedem Zeitpunkt während der Mindestlaufzeit oder einer Verlängerungslaufzeit eines Cloud Service weitere Einheiten einer Nutzungsmetrik erwerben, indem er mit SAP einen Nachtrag zu der ursprünglichen Order Form oder eine zusätzliche Order Form, die dann zum integralen Bestandteil der ursprünglichen Order Form wird, vereinbart. Die Laufzeit der im Nachtrag oder in der zusätzlichen Order Form festgelegten weiteren Einheiten der Nutzungsmetrik entspricht der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Mindestlaufzeit bzw. Verlängerungslaufzeit für den in der ursprünglichen Order Form aufgeführten Cloud Service, ungeachtet des Wirksamkeitsdatums des Nachtrags oder der zusätzlichen Order Form. Die Vergütung für die weiteren Einheiten einer Nutzungsmetrik wird anteilig berechnet, sodass sie die verbleibende Zeit der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Mindestlaufzeit bzw. Verlängerungslaufzeit des entsprechenden Cloud Service widerspiegelt. Jede Erhöhung der Einheiten einer Nutzungsmetrik während der Mindestlaufzeit oder einer Verlängerungslaufzeit eines Cloud Service behält ihre Gültigkeit für weitere Verlängerungslaufzeiten des Cloud Service – es sei denn, es erfolgt eine Beendigung oder Reduzierung gemäß Artikel 11 Nr. 4 (Ordentliche Kündigung).

2. Reduzierung der Anzahl Einheiten einer Nutzungsmetrik

Während der Mindestlaufzeit oder einer Verlängerungslaufzeit eines Cloud Service ist der Partner nicht berechtigt, die in einer Order Form ursprünglich vereinbarte, wie in Artikel 4 Nr. 1 (Erhöhung der Anzahl Einheiten einer Nutzungsmetrik) oder aufgrund übermäßiger Nutzung gemäß Artikel 4 Nr. 3 (Übernutzung) erhöhte Anzahl Einheiten einer Nutzungsmetrik zu reduzieren oder eine Reduzierung der für einen Cloud Service zu entrichtenden Vergütung in einem oder mehreren der nachfolgend genannten Fälle zu beanspruchen:

- a) Der Endnutzer nutzt eine geringere Anzahl Einheiten an Nutzungsmetriken als die vom Partner für diesen Endnutzer vereinbarte Anzahl Einheiten an Nutzungsmetriken;
- b) der Endnutzer entrichtet die Vergütung an den Partner nicht – es sei denn, die entsprechende Order Form wurde vom Partner gemäß den Vertragsbedingungen gekündigt;
- c) der Endnutzer verletzt oder kündigt seinen Vertrag mit dem Partner; oder
- d) in der Beziehung zwischen dem Partner und dem Endnutzer treten andere Streitigkeiten oder Diskrepanzen auf.

3. Übernutzung

SAP informiert den Partner über jede Nutzung durch den Endnutzer, die den vereinbarten Umfang der in der Order Form festgeschriebenen Nutzungsmetrik überschreitet, und vereinbart mit dem Partner einen Nachtrag oder eine zusätzliche Order Form mit weiteren Subskriptionen, die die Überschreitung abdecken. Der Partner setzt die Einhaltung seines Vertrages mit dem Endnutzer durch und stellt sicher, dass der Endnutzer die erforderlichen Subskriptionen, die die Überschreitung abdecken, erwirbt. Die Vergütungspflicht entsteht mit dem Tag, an dem die Überschreitung eintritt. Die Laufzeit der im Nachtrag oder in der zusätzlichen Order Form vereinbarten zusätzlichen Einheiten einer Nutzungsmetrik entspricht der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Mindestlaufzeit bzw. Verlängerungslaufzeit für den in der ursprünglichen Order Form aufgeführten Cloud Service, ungeachtet des Wirksamkeitsdatums des Nachtrags oder der zusätzlichen Order Form. Die Vergütung für die zusätzlichen Einheiten einer Nutzungsmetrik wird anteilig berechnet, sodass sie die verbleibende Zeit der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Mindestlaufzeit bzw. Verlängerungslaufzeit des entsprechenden Cloud Service widerspiegelt. Jede Erhöhung der Anzahl Einheiten einer Nutzungsmetrik, die während der Mindestlaufzeit oder einer Verlängerungslaufzeit eines Cloud Service erworben wurde, behält ihre Gültigkeit für weitere Verlängerungslaufzeiten des Cloud Service – es sei denn, es erfolgt eine Beendigung oder Reduzierung gemäß Artikel 11 Nr. 4 (Ordentliche Kündigung).

## Artikel 5 Erbringung von Cloud Services und anderen Services (Indirektes Modell)

1. SAP gewährt dem Endnutzer im Auftrag des Partners den Zugriff auf die aktuellste Version der in der Order Form vereinbarten Cloud Services, soweit SAP diese Cloud Services lokal allgemein verfügbar macht („**Erbringung von Cloud Services**“). Die Erbringung von Cloud Services durch SAP unterliegt den Bedingungen der Order Form, einschließlich aller darin referenzierten Dokumente, insbesondere der Cloud AGB, des SLA, der Support-Beschreibung und der Ergänzenden Bedingungen, alle jeweils nach Maßgabe der Regelungen dieses Sell-Cloud-Modells. Dort, wo für die Erbringung der Cloud Services in diesen Dokumenten der Begriff „Auftraggeber“ verwendet wird, soll dieser als „Partner“ verstanden werden. SAP erbringt im Auftrag des Partners die zwischen dem Partner und SAP vereinbarten Services für den entsprechenden Endnutzer („**Erbringung von Services**“), wie in der geltenden Order Form oder dem Statement of Work, einschließlich aller darin referenzierten Dokumente, beschrieben. Im Weiteren werden die Erbringung von Cloud Services und die Erbringung von Services zusammen als „**Erbringung**“ bezeichnet.
2. In Bezug auf die Eigenschaften, die Qualität und die Funktionen der Cloud Services gilt ausschließlich die in der Order Form (einschließlich aller darin referenzierten Dokumente), der Dokumentation und der Preisliste angegebene Produktbeschreibung. In Bezug auf die Eigenschaften, die Qualität und die Funktionen der Services gilt ausschließlich die Beschreibung, die in der zwischen dem Partner und SAP vereinbarten Order Form oder dem Statement of Work (einschließlich aller darin referenzierten Dokumente) angegeben ist.
3. Der Erwerb einer oder mehrerer Subskriptionen für Cloud Services durch den Partner hängt weder von der Lieferung zukünftiger Funktionen noch von öffentlichen Aussagen – einschließlich Roadmaps – ab, die SAP oder ein anderes Unternehmen des SAP-Konzerns mündlich oder schriftlich hinsichtlich solcher Funktionen trifft.
4. SAP hat das Recht, die Auslieferung einiger oder aller SAP-Produkte an den Partner oder Endnutzer oder beide auszusetzen, wie im Einzelnen in diesem Sell-Cloud-Modell und in den PartnerEdge-AGB beschrieben.

## Artikel 6 Vergütung für Cloud Services und andere Services

1. Zahlung und Inrechnungstellung der Vergütung
  - a) Die allgemeine Kalkulationsbasis für die Vergütung für die Cloud Services und Services ist in der Preisliste (oder, im Fall von Services, in einem anderen Preisdokument, das für das Land, in dem der Endnutzer seinen Sitz hat, gilt und das, auf der für Partner vorgesehenen Website von SAP veröffentlicht wird oder dem Partner von SAP direkt zur Verfügung gestellt wird und dem zugehörigen Discount Letter angegeben und wird in jeder Order Form festgelegt bzw. kann im Fall von Services auch im Statement of Work vereinbart werden.
  - b) Der Partner entrichtet an SAP die Vergütung für die für den jeweiligen Endnutzer vereinbarten Cloud Services gemäß der zugehörigen Order Form. Die ursprünglich in der Order Form festgelegte oder gemäß den Regelungen in diesem Sell-Cloud-Modell erhöhte Vergütung für jede Bestellung von Cloud Services wird nach dem Vertragsbeginn vierteljährlich im Nachhinein in Rechnung gestellt, soweit nicht anderweitig in einer Order Form vereinbart.
  - c) Der Partner entrichtet an SAP die Vergütung für die für den jeweiligen Endnutzer vereinbarten Services gemäß der jeweiligen Order Form oder dem jeweiligen Statement of Work. Die Vergütung für die Services gemäß einer Order Form oder Statement of Work wird gemäß den in der Order Form oder Statement of Work festgelegten Zahlungsbedingungen in Rechnung gestellt.
  - d) Wenn der Partner noch mit der Zahlung im Verzug ist, nachdem eine von SAP festgelegte, angemessene Nachfrist verstrichen ist, kann SAP nach eigenem Ermessen den Zugang des Endnutzers auf die Cloud-Services vollständig oder teilweise unterbinden, die Erbringung der Services einstellen oder beides, bis die Zahlung eingegangen ist.
2. Vergütungserhöhung
  - a) Die Vergütung für einen Cloud Service bleibt während der Mindestlaufzeit unverändert.
  - b) Nach der Mindestlaufzeit behält SAP sich das Recht vor, die ursprünglich in der Order Form festgelegte oder gemäß den Regelungen in diesem Sell-Cloud-Modell erhöhte Vergütung für Cloud Services zum Beginn jeder Verlängerungslaufzeit unter Benachrichtigung des Partners drei Monate vor dem Ende der dieser Verlängerungslaufzeit vorhergehenden Mindestlaufzeit bzw. Verlängerungslaufzeit (wie im Folgenden definiert) zu erhöhen („**Vergütungserhöhung**“). Im Fall einer Vergütungserhöhung kann der Partner jeden betroffenen Cloud Service unter Einhaltung einer Frist von einem Monat vor dem Wirksamkeitsdatum der Erhöhung schriftlich kündigen. SAP weist in der Benachrichtigung über die Erhöhung der Vergütung auf dieses Kündigungsrecht hin.
  - c) Die erste Vergütungserhöhung darf den Prozentsatz, um den sich der unten in Unterabschnitt d) definierte Index (berechnet auf einer jährlich kumulierten Basis) im Vergleich zu dem Wert des Index am Wirksamkeitsdatum der Order Form erhöht hat, nicht überschreiten. Jede nachfolgende Vergütungserhöhung ist auf den Prozentsatz beschränkt, um den sich der Index (berechnet auf einer jährlich kumulierten Basis) im Vergleich zu dem Wert des Index, der als Basis für die letzte vorausgegangene Erhöhung für einen Cloud Service verwendet wurde, erhöht hat.
  - d) Bei dem zur Bestimmung der Vergütungserhöhung angesetzten Index handelt es sich um den „Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer in Deutschland für den Wirtschaftszweig Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie“ (zurzeit in den Quartalszahlen vom Statistischen Bundesamt unter „Fachserie 16, Reihe 2.4, Gruppe J 62“ veröffentlicht). Sollte dieser Index nicht mehr veröffentlicht werden, kann SAP ihn durch einen vergleichbaren, von einer Regierungsbehörde oder einer anderen vom Partner unabhängigen Behörde veröffentlichten Preisindex ersetzen („Ersatzindex“). SAP informiert den Partner in schriftlicher Form über einen Wechsel auf einen Ersatzindex. Der Partner kann jeden betroffenen Cloud Service unter Einhaltung einer Frist von einem Monat vor dem Wirksamkeitsdatum einer Vergütungserhöhung auf der Grundlage eines Ersatzindex kündigen.
  - e) Wird in einem Jahr keine Vergütungserhöhung für einen Cloud Service vorgenommen, gilt dies nicht als Verzicht auf das Recht seitens SAP, eine Vergütungserhöhung vorzunehmen.
3. Andere Aufwendungen

Der Partner erstattet SAP alle angemessenen, im Voraus vom Partner schriftlich genehmigten Reisekosten und zugehörigen Ausgaben, die SAP bei der Erbringung von Services oder Support in Verbindung mit diesem Vertrag entstehen.

### 4. Service-Level-Gutschriften (Indirektes Modell)

Der Partner kann seinen Endnutzern eine Service-Level-Vereinbarung für die Cloud Services anbieten. Solch eine Service-Level-Vereinbarung darf nicht weniger einschränkenden Bedingungen unterliegen als die Service-Level-Vereinbarung (Service Level Agreement, SLA), die zwischen SAP und dem Partner mit der Order Form getroffen wurde. SAP stellt dem Partner nach Maßgabe der Bestimmungen der Service-Level-Vereinbarung und der Cloud AGB für jegliche berechnete Service-Level-Reklamation eines Endnutzers Service-Level-Gutschriften aus, vorausgesetzt, dass der Partner SAP innerhalb von sieben Werktagen nach Eingang der Reklamation des Endnutzers jeweils schriftlich informiert. Falls SAP aufgrund der Nichteinhaltung der in der Service-Level-Vereinbarung oder den Cloud AGB vereinbarten Systemverfügbarkeit zur Gewährung von Service-Level-Gutschriften verpflichtet ist, stellt SAP dem Partner diese Service-Level-Gutschriften mit der nächsten vierteljährlichen Rechnung aus. Der Partner muss die von SAP ausgestellten Service-Level-Gutschriften umgehend und ohne Abzüge an den Endnutzer weiterverrechnen. Service-Level-Gutschriften werden auf der Grundlage der unrabattierten Subskriptionsgebühren berechnet, die in der Order Form festgelegt sind.

## Artikel 7 Steuern

1. Jede Partei ist für die Zahlung ihrer eigenen Steuern verantwortlich.
2. Sämtliche von Regierungs-, staatlichen oder örtlichen Behörden erhobenen oder möglicherweise zu erhebenden Einkommensteuern für im Rahmen von oder in Verbindung mit einem oder mehreren Teilen dieses Vertrags empfangene Zahlungen werden vom Zahlungsempfänger getragen („**Zahlungsempfänger**“).
3. Ist die zahlungsleistende Partei („**Zahlender**“) gesetzlich verpflichtet, Einkommen- oder Körperschaftsteuer oder ähnliche Steuern von einer Bruttozahlung an den Empfänger im Rahmen von oder in Verbindung mit einem oder mehreren Teilen dieses Vertrags einzubehalten („**Quellensteuer**“), ist sie berechtigt, diese Steuern vom zu zahlenden Bruttobetrag einzubehalten oder abzuziehen, sofern und soweit der Zahlungsempfänger diese Quellensteuer mit seinen Einkommen- und Körperschaftsteuerverbindlichkeiten nach dem Recht des Landes, in dem er ansässig ist, verrechnen kann. Der Zahlende muss sich jedoch bestmöglich bemühen, den einzubehaltenden Steuerbetrag unter Einhaltung aller anwendbaren Gesetze und Doppelbesteuerungsabkommen so niedrig wie möglich zu halten. Der Zahlungsempfänger arbeitet mit dem Zahlenden im notwendigen Umfang bei der Beantragung einer solchen Reduzierung zusammen, insbesondere auch durch Beschaffung der notwendigen Formulare für den Zahlenden oder die zuständige Steuerbehörde. Ansonsten ist der Zahlende berechtigt, Steuern in Höhe der nach einschlägigen Gesetzen geltenden Standardsätze einzubehalten. Sofern der Zahlende Quellensteuern einbehält, übergibt er dem Zahlungsempfänger eine von der Behörde, an die diese Quellensteuer gezahlt wurde, ausgestellte Quittung. Falls der Zahlungsempfänger im Rahmen oder in Verbindung mit einem oder mehreren Teilen dieses Vertrags nicht berechtigt ist, die Quellensteuer mit seinen Einkommen- und Körperschaftsteuerverbindlichkeiten nach dem Recht des Landes, in dem er ansässig ist, zu verrechnen, einigen sich der Zahlungsempfänger und der Zahlende in schriftlicher Form darüber, ob der Zahlende dazu berechtigt ist, im Namen des Empfängers Steuern von den vertraglich vereinbarten Zahlungen einzubehalten. Der Umstand, dass diese Möglichkeit nicht (oder in einem bestimmten Jahr nicht) besteht, ist dem Zahlenden durch den Zahlungsempfänger mitzuteilen.
4. Alle sonstigen Steuern und Gebühren (einschließlich Zollgebühren, Zöllen sowie Verbrauchs-, Bruttoeinnahmen-, Verkaufs- und Umsatzsteuer) mit Ausnahme der Einkommen- oder Körperschaftsteuer (oder ähnlicher Steuern) trägt der Zahlende. Der Partner muss SAP seine Identifikationsnummer(n) für die Umsatz- oder für die Waren- und Dienstleistungssteuer mitteilen, die ihm in dem Land zugeteilt wurde(n), in dem er seinen Geschäftssitz hat. SAP setzt voraus, dass die im Rahmen dieses Vertrags oder in Verbindung mit diesem weitervertriebenen oder erbrachten Cloud Services und Services für die geschäftliche Nutzung des Partners bestimmt sind und an dem Standort des Partners erbracht werden, der der angegebenen Umsatzsteuer- oder Waren- und Dienstleistungssteuernummer entspricht. Hierbei kann es sich auch um mehrere Standorte handeln. Wenn von einer Zahlung gemäß oder in Verbindung mit einem Teil dieses Vertrags eine solche Steuer oder Abgabe einzubehalten oder abzuziehen ist, erhöht der Zahlende die betreffende Zahlung entsprechend, um sicherzustellen, dass der Zahlungsempfänger nach dem Einbehalt oder Abzug einen Betrag erhält, der der sonst geforderten Zahlung entspricht. Etwaige Direktzahlungsgenehmigungen oder gültige Steuerbefreiungsbescheinigungen müssen SAP vor der Unterzeichnung des Sell Cloud Schedule vorgelegt werden.

## Artikel 8 Nutzungsrechte (Indirektes Modell)

1. Die Nutzungsrechte für den Cloud Service, die der Partner in Bezug auf einen spezifischen Endnutzer mit SAP vereinbart, räumt SAP dem Partner und der Partner dem Endnutzer ein. SAP stellt den Cloud Service für den Endnutzer gemäß den Darlegungen in Artikel 5 im Auftrag des Partners bereit. SAP vereinbart mit dem Partner eine Order Form für Cloud-Services in Bezug auf einen spezifischen Endnutzer, die den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Cloud AGB, Ergänzenden Bedingungen, SLA und Support-Bedingungen unterliegt, unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Sell-Cloud-Modells, insbesondere dieses Artikels 8 (die Order Form und alle vorstehend in Bezug genommenen Dokumente insgesamt gemeinsam als „**Cloud-Bedingungen**“ bezeichnet).

Der Partner muss mit jedem Endnutzer eine schriftliche Vereinbarung abschließen („**Endnutzer-Bedingungen**“). SAP empfiehlt, dass die Endnutzer-Bedingungen nicht weniger restriktiv sind als die zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Cloud-Bedingungen, jedoch mit Ausnahme der darin enthaltenen kaufmännischen Inhalte. Die zum Zeitpunkt der Ausfertigung dieses Sell-Cloud-Modells gültigen Cloud AGB sind dem vorliegenden Dokument als Schedule 1 beigefügt.

2. Die Endnutzer-Bedingungen müssen in jedem Fall Klauseln enthalten, die den Inhalt der folgenden Bestimmungen der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Cloud-Bedingungen (sowie die jeweiligen darin verwendeten Begriffsdefinitionen) entsprechend umsetzen:
  - a) Die Bestimmung über die IP-Rechte von SAP, **gemäß Abschnitt 10.1 der Cloud AGB**, und eine Klarstellung zur Rolle des Partners als Reseller.
  - b) Die Bestimmungen zur Festlegung der Verantwortlichkeiten und Pflichten im Zusammenhang mit dem Cloud-Service und der Nutzung durch den Endnutzer, **gemäß Abschnitt 2 und den letzten drei Sätzen der Abschnitte 3.1, 3.4 und 3.5 der Cloud AGB**.
  - c) Die Bestimmungen über Auftraggeberdaten, Personenbezogene Daten sowie Verantwortlichkeiten und Pflichten des Auftraggebers **gemäß den Abschnitten 4.1, 4.2 und 4.3 der Cloud AGB**.
  - d) Die Bestimmung über Vertraulichkeit **gemäß Abschnitt 11.1 der Cloud AGB**. Zusätzlich muss der Partner eine Klausel aufnehmen, die es dem Partner und SAP ermöglicht, Informationen über die Nutzung des Cloud Service durch den Endnutzer auszutauschen.
  - e) Die Bestimmung über das Exportrecht **gemäß Abschnitt 12.3 der Cloud AGB**.
  - f) Die Bestimmung über Mitteilungen **gemäß Abschnitt 12.4 der Cloud AGB**. Zusätzlich muss der Partner eine Klausel einfügen, gemäß der SAP den Endnutzer direkt benachrichtigen kann.
  - g) Die Bestimmung über die Übertragung / Abtretung **gemäß Abschnitt 12.6 der Cloud AGB**.
3. Die Endnutzer-Bedingungen müssen in jedem Fall die produktspezifischen Ergänzenden Bedingungen enthalten sowie die Support-Bedingungen und die Service-Level-Vereinbarung, auf die in der Order Form und in **Abschnitt 3.2 der Cloud AGB** Bezug genommen wird.
4. Zusätzlich müssen die Endnutzer-Bedingungen die folgenden Bestimmungen enthalten:
  - a) Eine Bestimmung, gemäß der SAP die Nutzung des Cloud Service, insbesondere die Anzahl der Autorisierten Nutzer des Endnutzers (und andere in der Order Form festgelegte Nutzungsmetriken), daraufhin überprüfen darf, ob die Cloud-Bedingungen eingehalten werden.
  - b) Eine Bestimmung, die bewirkt, dass der Endnutzer Ansprüche aus oder in Verbindung mit dem Cloud Service nicht gegen Unternehmen des SAP-Konzerns richten kann, sondern nur gegen den Partner, es sei denn, diese Ansprüche bestehen zwingend von Gesetzes wegen.
  - c) Eine Bestimmung, die klarstellt, dass SAP bei der Erbringung des Cloud Service als Unterauftragnehmer des Partners eingesetzt wird.
  - d) Eine Vereinbarung über die Datenverarbeitung in Übereinstimmung mit den jeweiligen Anforderungen, die im Partner Edge Sell Cloud Schedule aufgeführt sind. SAP (und die Unterauftragsverarbeiter von SAP) ist (bzw. sind) berechtigt, Daten des Endnutzers (einschließlich personenbezogener Daten) ausschließlich für die folgenden Zwecke und nur in dem für SAP erforderlichen Umfang zu verarbeiten: (i) Bereitstellung des Cloud Service (einschließlich u. a. der Erstellung von Sicherungskopien oder der Durchführung von Penetrationstests); (ii) Überprüfung der Einhaltung der Nutzungsbeschränkungen durch den Endnutzer.
  - e) Eine Bestimmung, die es SAP ermöglicht, Informationen und Benachrichtigungen (gemäß den Regelungen in den Cloud Bedingungen) auch direkt an die Endnutzer zu senden.

5. SAP hat das Recht, den Zugriff auf den Cloud Service zu verwehren, solange einer der unter Artikel 6 (Pflicht von SAP zur Auslieferung) von Teil 1 der PartnerEdge-AGB aufgeführten widrigen Umstände vorliegt.
6. Der Partner unternimmt bestmögliche Anstrengungen, um Unternehmen des SAP-Konzerns vor Haftungsansprüchen zu schützen, die aus oder in Verbindung mit der Nutzung des Cloud Service durch den Endnutzer entstehen können.
7. SAP kann den Zugriff des Endnutzers auf den Cloud Service vorübergehend deaktivieren, um Schäden zu vermeiden, wenn eine ausreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass die fortgesetzte Nutzung des Cloud Service entgegen den Vertragsbestimmungen durch den Endnutzer, die Autorisierten Nutzer oder einen Dritten, der die Zugangsdaten des Auftraggebers verwendet, den Cloud Service beschädigen könnte (einschließlich der Sicherheit der für die Bereitstellung des Cloud Service verwendeten Systeme), andere SAP-Kunden schädigen könnte oder die Rechte Dritter auf eine Weise verletzen könnte, die sofortige Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden erfordert. Wenn die Umstände dies erlauben, wird der Endnutzer vom Partner oder von SAP im Auftrag des Partners schriftlich im Voraus informiert.
8. Der Partner muss sicherstellen, dass die mit dem Endnutzer vereinbarten Endnutzer-Bedingungen rechtlich zulässig vereinbart werden, gültig, bindend und durchsetzbar sind und die damit verbundenen Pflichten der Parteien daher rechtlich zulässige, gültige, bindende und durchsetzbare Pflichten darstellen.
9. Der Partner ist verpflichtet, die Bestimmungen der Endnutzer-Bedingungen durchzusetzen, wenn der Partner Kenntnis davon erlangt, dass die Nutzung durch den Endnutzer gegen die Cloud-Bedingungen verstößt. Wenn dem Partner Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung hinweisen, ist der Partner verpflichtet, eine sorgfältige Untersuchung durchzuführen und die erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung der Einhaltung der Cloud-Bedingungen zu treffen. Der Partner muss SAP unverzüglich informieren, sobald der Partner Kenntnis von einer Verletzung oder von Umständen erlangt, die auf eine potenzielle Verletzung hinweisen.
10. Der Partner trägt alle Nachteile und Kosten, die sich aus der Verletzung seiner vertraglichen Pflichten ergeben. Dies gilt insbesondere, wenn der Partner die Cloud-Bedingungen nicht im Rahmen der Endnutzer-Bedingungen vereinbart oder durchgesetzt hat, wenn die Bestimmungen der Endnutzer-Bedingungen nicht den in Artikel 8.1 bis 8.4 aufgeführten Anforderungen entsprechen, wenn die Endnutzer-Bedingungen nicht rechtlich zulässig, gültig, bindend und durchsetzbar sind und wenn es sich bei den damit verbundenen Pflichten der Parteien nicht um rechtlich zulässige, gültige, bindende und durchsetzbare Pflichten handelt. Der Partner muss SAP unverzüglich darüber informieren, wenn der Partner oder ein Endnutzer einen Cloud-Vertrag kündigt, und die Gründe für die Kündigung angeben.
11. Auf Anfrage von SAP muss der Partner SAP eine Kopie der unterzeichneten Endnutzer-Bedingungen vorlegen (dabei sind Passagen zu kaufmännischen Bedingungen, insbesondere zu Preisen, zu schwärzen). Der Partner muss gewährleisten, dass der Endnutzer der Prüfung der Endnutzer-Bedingungen durch SAP zugestimmt hat.

#### **Artikel 9 Modifikation der Cloud Services**

Die Funktionen des Cloud Service und die SAP-Richtlinien (SAP Policies) können von SAP gemäß Abschnitt 3.4 der Cloud AGB erweitert und angepasst werden („Kontinuierliche Modifikation“). Der Partner kann dem Endnutzer gestatten, seinen Vertrag mit dem Partner über einen bestimmten Cloud Service zu kündigen, wenn eine Kontinuierliche Modifikation die berechtigten Interessen des Endnutzers dahingehend beeinträchtigt, dass von diesem vernünftigerweise nicht mehr erwartet werden kann, dass er insoweit seinen Vertrag mit dem Partner einhält. Kündigt ein Endnutzer seinen Vertrag aus besagtem Grund, ist der Partner berechtigt, den betreffenden Cloud Service unter Einhaltung einer Frist von einem (1) Monat, bevor die angekündigte Änderung wirksam werden soll, schriftlich zu kündigen. SAP kann über die regelmäßigen Updates optionale neue Funktionen für den Cloud Service bereitstellen, die gemäß der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden produktspezifischen Ergänzenden Bedingungen optional genutzt werden dürfen. SAP darf den Endnutzer in Bezug auf Kontinuierliche Modifikation direkt informieren/benachrichtigen.

#### **Artikel 10 Maintenance Services (Indirektes Modell)**

1. SAP erbringt die zwischen SAP und dem Partner im Rahmen einer Order Form vereinbarten Support Services im Auftrag des Partners für den Endnutzer („**Maintenance Services**“). Die Cloud Services können nicht ohne Maintenance Services vereinbart werden, unabhängig davon, ob sie in der Subskriptionsvergütung für Cloud Services enthalten oder gesondert in der Order Form aufgeführt sind. Gegen eine zusätzliche Vergütung kann SAP zusätzliche Support Services für Cloud Services als Maintenance Services anbieten. Die in diesem Sell-Cloud-Modell geregelten Geschäftsbedingungen für Cloud Services gelten auch für Maintenance Services, auch wenn diese gesondert in der Order Form aufgeführt sind, einschließlich u. a. Artikel 4 (Änderungen der Nutzungsmetrik), Artikel 6 Nr. 1 (Zahlung und Inrechnungstellung der Vergütung), Artikel 6 Nr. 2 (Vergütungserhöhung) und Artikel 11 (Laufzeit und Kündigung des Cloud Service und anderer Services).

2. Soweit die Maintenance Services aufgrund technischer Weiterentwicklungen erweitert, geändert und angepasst werden, gelten die Bestimmungen von Artikel 9 analog.

#### **Artikel 11 Laufzeit und Kündigung des Cloud Service und anderer Services (Indirektes Modell)**

1. Laufzeit der Order Form. Jede Order Form tritt an ihrem Wirksamkeitsdatum in Kraft und bleibt in Kraft bis (i) zum letzten Tag der Subskriptionslaufzeit eines Cloud Service oder (ii), falls zutreffend, dem Enddatum des Service, wie in diesem Artikel 11 Nr. 3 (Laufzeit von Services) geregelt, falls nicht schon eher gemäß diesem Artikel 11 gekündigt wurde.

2. Laufzeit von Cloud Services. Die Subskriptionslaufzeit für einen Cloud Service beginnt, falls nicht anderweitig in der Order Form festgelegt, zum Vertragsbeginn und endet am letzten Tag der Subskriptionslaufzeit für den entsprechenden Cloud Service, zu der sich der Partner gemäß der Order Form ursprünglich verpflichtet hat („**Mindestlaufzeit**“). Nach der Mindestlaufzeit wird die Subskriptionslaufzeit für den entsprechenden Cloud Service automatisch (falls nicht anderweitig in einer Order Form geregelt) für nachfolgende Zeiträume von jeweils einem (1) Jahr verlängert (jeweils eine „**Verlängerungslaufzeit**“). Kündigungsrechte bleiben vorbehalten.

3. Laufzeit von Services. Jeder Service wird mit Wirkung zum Vertragsbeginn vereinbart, falls nicht anderweitig in der Order Form geregelt, und endet an dem in der Order Form festgelegten Enddatum für diesen Service, oder, wenn kein Enddatum für den Service festgelegt wurde, nach der Erbringung des jeweiligen Service („**Service-Enddatum**“).

4. Ordentliche Kündigung. Jede Partei kann beliebige oder alle Teile einer Subskription für einen Cloud Service mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende der Mindestlaufzeit oder einer Verlängerungslaufzeit des jeweiligen Cloud Service in schriftlicher Form ordentlich kündigen (und im Fall einer Teilkündigung die Einheiten einer Nutzungsmetrik für einen Cloud Service reduzieren). Eine Teilkündigung erfordert ggf. eine Neuberechnung der Vergütung, da Mengenrabatte in diesem Fall mitunter nicht mehr gelten.

5. Kündigung wegen Insolvenz des Endnutzers. Der Partner darf die einvernehmliche Beendigung einer Order Form oder aller Order Forms (und somit aller Vereinbarungen über den Bezug von Cloud Services und der darin festgelegten Services) in Bezug auf einen Endnutzer unter Einhaltung einer Frist von einem (1) Monat schriftlich beantragen, sofern und soweit die Verträge des betreffenden Endnutzers mit dem Partner im Rahmen des Insolvenzverfahrens dieses Endnutzers beendet werden. SAP stimmt einem derartigen Beendigungsantrag zu, sofern der Partner gegenüber SAP ausreichende Nachweise über die betreffende insolvenzbezogene Beendigung seiner Verträge mit dem Endnutzer erbringt.

6. Kündigung aus wichtigem Grund. Jede betroffene Order Form (und damit alle in dieser Order Form aufgeführten Subskriptionen für Cloud Services und Services) kann von der Partei, die die Bestimmungen nicht verletzt hat, in den folgenden Fällen unter schriftlicher Benachrichtigung an die andere Partei (oder von SAP durch schriftliche Benachrichtigung an den Partner bei Verletzungen seitens des Endnutzers) gekündigt werden:

- a) Ausstehende Zahlungen. Der Partner zahlt einen an SAP zu zahlenden Betrag im Rahmen einer oder in Verbindung mit einer Order Form nicht termingerecht, nicht an dem festgelegten Ort oder nicht in der festgelegten Wahrung; es sei denn, die korrekte Zahlung wird innerhalb von einem (1) Monat nach dem Falligkeitstermin vorgenommen.
- b) Verletzung grundlegender Bestimmungen. Eine Partei halt die folgenden grundlegenden Bestimmungen der PartnerEdge-AGB nicht ein: Teil 1 – Artikel 2 (Vertraulichkeit), Teil 1 – Artikel 13 (Ausfuhrbestimmungen), Teil 1 – Artikel 15 (Compliance Pflichten) (insbesondere, wenn der Partner gegen den SAP-Verhaltenskodex fur Partner verstot) und Teil 2 – Artikel 4 (Eigentums- und Rechteevorbehalt).
- c) Grundlegende Verletzung anderer Bestimmungen. Eine grundlegende Verletzung anderer Bestimmungen eines jeden Teils dieser Vereinbarung durch eine Partei, d. h. anderer Bestimmungen als derjenigen, auf die in diesem Artikel 11 in Nr. 6 a (Ausstehende Zahlung) oder in Nr. 6 b (Verletzung grundlegender Bestimmungen) Bezug genommen wird; es sei denn, die Partei, die die Bestimmungen verletzt hat, hat diese Verletzung innerhalb von einem (1) Monat nach der Benachrichtigung durch die andere Partei geheilt (dies gilt fur Verletzungen, die geheilt werden konnen).
- d) Grundlegende Verletzung der Cloud-Bedingungen. SAP ist berechtigt, die Order Form bei einer wesentlichen Verletzung einer Bestimmung eines jeglichen Teils der Cloud-Bedingungen seitens eines Endnutzers zu kundigen, sofern diese Verletzung nicht innerhalb von einem (1) Monat nach der diesbezuglichen Benachrichtigung geheilt worden ist (dies gilt fur Verletzungen, die geheilt werden konnen).
- e) Das Recht auf auerordentliche Kundigung und Kundigung aus wichtigem Grund bleibt im ubrigen unberuhrt.

#### 7. Folgen der Kundigung.

- a) Die Kundigung durch SAP gema Artikel 11 Nr. 6 (Kundigung aus wichtigem Grund) befreit den Partner nicht von der Verpflichtung, die noch unbeglichene Vergutung zu entrichten, einschlielich u. a. jeglicher Vergutung fur die verbleibende Mindest- oder Verlangerungslaufzeit fur einen Cloud Service.
- b) Wenn alle Order Forms fur einen Endbenutzer gekundigt, annulliert oder auf andere Weise beendet werden, oder wenn SAP eine Order Form gema Artikel 11 Nr. 6 (Kundigung aus wichtigem Grund) kundigt, hat SAP das Recht, nach Wahl des Endnutzers:
  - i. die betroffenen Cloud Services direkt mit dem Endnutzer zu vereinbaren; oder
  - ii. dem Endnutzer andere Partner oder Dritte fur die Erbringung der betroffenen Cloud Services zu empfehlen.

#### Artikel 12 Laufzeit und Kundigung dieses Sell-Cloud-Modells

1. Laufzeit Dieses Sell-Cloud-Modell tritt an dem im Sell Cloud Schedule festgelegten Wirksamkeitsdatum in Kraft und bleibt in vollem Umfang wirksam und in Kraft bis einschlielich 31. Dezember desselben Jahres. Danach wird seine Laufzeit automatisch um Anschlusslaufzeiten von jeweils einem (1) Jahr verlangert.
2. Ordentliche Kundigung. Jede Partei kann dieses Sell-Cloud-Modell jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten in schriftlicher Form ordentlich kundigen.
3. Kundigung wegen Nichteinhaltung von Programmanforderungen. SAP kann dieses Sell-Cloud-Modell mit einer Frist von drei (3) Monaten in schriftlicher Form kundigen, wenn der Partner:
  - a) zum ersten Mal innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem im Sell Cloud Schedule festgelegten Wirksamkeitsdatum nicht alle Programmanforderungen eingehalten hat; oder
  - b) keine der Programmanforderungen – mit Ausnahme der Programmvergutung, fur die die Kundigungszeitraume gema Artikel 10 (Kundigung aus wichtigem Grund) Nr. 1a) und Nr. 2a) von Teil 1 der PartnerEdge-AGB gelten – einhalt.

#### Artikel 13 Modellspezifische Auswirkungen einer Kundigung

1. Wenn dieses Sell-Cloud-Modell gekundigt, annulliert oder auf andere Weise beendet wird, endet das Recht des Partners zum:
  - a) Weitervertrieb von Subskriptionen fur Cloud Services; und
  - b) Weitervertrieb von Services fur Cloud Services
 an Endnutzer mit Sitz im Vertragsgebiet im Rahmen dieses Sell-Cloud-Modells gema Artikel 2 (Kooperationsmodell) mit sofortiger Wirkung.
2. SAP behalt sich das Recht vor, eine Order Form nicht abzuschlieen, wenn SAP hinreichenden Grund zu der Annahme hat, dass der Endnutzer nicht in der Lage ist, die Cloud Services, die Services oder beide wahrend der Laufzeit dieses Sell-Cloud-Modells produktiv zu nutzen.
3. Ordentliche Kundigung. Wenn dieses Sell-Cloud-Modell ordentlich gekundigt wird, werden die bestehenden Subskriptionen fur den Cloud Service automatisch beendet. Die Zahlungsverpflichtungen des Partners fur ausstehende Betrage bleibt von dieser Kundigung unberuhrt.
4. Kundigung aus wichtigem Grund. Die Kundigung dieses Sell-Cloud-Modells durch SAP gema Artikel 10 (Kundigung aus wichtigem Grund) von Teil 1 der PartnerEdge-AGB, befreit den Partner nicht von der Verpflichtung, die noch ungezahlte Vergutung zu entrichten, einschlielich u. a. jeglicher Vergutung fur den Rest der Mindest- oder Verlangerungslaufzeit aller Cloud Services.

#### Artikel 14 Verlangerungsoption

1. Wenn ein Endnutzer nach Kundigung oder Ablauf einer Cloud-Service-Subskription fur den Export und das Abrufen seiner Daten den Zugriff auf einen Cloud Service benotigt, hat der Partner die Moglichkeit, die Laufzeit der entsprechenden Cloud-Service-Subskription fur bis zu drei (3) Monate zu verlangern, indem er SAP mindestens einen (1) Monat vor der Beendigung oder dem Auslaufen der Cloud-Service-Subskription unter Angabe der konkreten Verlangerungslaufzeit hieruber informiert. Dies gilt nicht, wenn SAP das Sell-Cloud-Modell aus wichtigem Grund oder die betroffenen Order Forms wegen ausstehender Zahlungen, Verletzung grundlegender Bestimmungen oder grundlegender Verletzung anderer Bestimmungen gema Artikel 11 (Laufzeit und Kundigung einer Order Form) Nr. 6 („Verlangerungsoption“) gekundigt hat. Fur die Verlangerungsoption zahlt der Partner an SAP einen auf Tagesbasis berechneten Anteil der Vergutung, die zum Zeitpunkt der Beendigung oder des Auslaufens des Cloud Service galt. Wahrend der Laufzeit der Verlangerungsoption durfen die entsprechenden Cloud Services ausschlielich fur den Export und den Abruf von Daten genutzt werden.
2. Zur Klarstellung: In Fallen, in denen keine Verlangerungsoption verfugbar ist, durfen Daten nur gema den Cloud-Bedingungen extrahiert und abgerufen werden.

#### Artikel 15 Sach- und Rechtsmangel, sonstige Mangel

1. SAP gewahrleistet dem Partner, dass der Cloud Service wahrend der Laufzeit der Order Form die in der Dokumentation vereinbarten Spezifikationen erfullt und der Cloud Service bei vertragsgemaer Nutzung keine Rechte Dritter verletzt. SAP beseitigt Sach- und Rechtsmangel in Bezug auf den Cloud Service gema Artikel 15.4. Hat SAP den Mangel auch nach Ablauf einer vom Partner schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist nicht beseitigt, und ist die Tauglichkeit des Cloud Service dadurch mehr als nur unerheblich gemindert, hat der Partner das Recht zur Kundigung, die schriftlich zu erfolgen hat. Ist die Tauglichkeit des Cloud Services zum vertragsgemaen Gebrauch mehr als nur unerheblich gemindert, hat der Partner das Recht, die Vergutung um angemessenzu mindern. Fur Schadensersatz wegen Mangeln gilt Artikel 16 (Haftung). Die verschuldensunabhangige Haftung fur bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Mangel, gema § 536a Abs. 1, Alt. 1 BGB ist ausgeschlossen.

2. Für Services, die als Werkleistung erbracht werden, gewährleistet SAP gegenüber dem Partner, dass der Service der vereinbarten Leistungsbeschreibung entspricht. Die Gewährleistung erfolgt durch Nacherfüllung nach Maßgabe von Artikel 15.4. Schlägt die Nacherfüllung nach Ablauf einer vom Partner schriftlich gesetzten Nachfrist von angemessener Länge fehl, hat der Partner das Recht, die in der entsprechenden Order Form für den betroffenen Service zu zahlende Vergütung angemessen zu mindern oder insoweit von der Order Form zurückzutreten. Für Schadensersatz wegen Mängeln gilt Artikel 16 (Haftung).

3. Erbringt SAP nicht der Abnahme unterliegende Services nicht oder nicht ordnungsgemäß oder begeht SAP bei Services oder beim Cloud Service außerhalb des Bereichs der Sach- und Rechtsmängelhaftung sonstige Pflichtverletzungen, hat der Partner dies gegenüber SAP schriftlich zu rügen und SAP eine Nachfrist von ausreichender Länge einzuräumen, innerhalb derer SAP Gelegenheit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistung oder dazu gegeben wird, in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen. Für Schadensersatz gilt Artikel 16 (Haftung).

4. SAP beseitigt wesentliche Mängel an den Services, die Abnahme unterliegen, und am Cloud Service dadurch, dass SAP dem Partner nach ihrer Wahl einen neuen, mangelfreien Stand des Service bzw. des Cloud Service zur Verfügung stellt oder den Mangel beseitigt. Die Mangelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass SAP dem Partner zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Bei Rechtsmängeln wird SAP nach eigener Wahl dem Partner entweder (i) das Recht verschaffen, den Cloud Service bzw. den Service vereinbarungsgemäß zu nutzen, oder (ii) den Cloud Service bzw. den Service ersetzen oder so ändern, dass der Verletzungsvorwurf aufgehoben ist, der vertragsgemäße Gebrauch dadurch aber nicht unzumutbar beeinträchtigt wird, oder (iii) die Order Form insoweit kündigen und dem Partner vorausbezahlte Vergütung für die nach dem Kündigungsdatum verbleibende Laufzeit erstatten sowie Schadensersatz im Rahmen des Artikels 16 (Haftung) leisten.

5. Der Partner ist verpflichtet, jegliche Pflichtverletzungen der SAP unverzüglich schriftlich unter genauer Beschreibung des Grundes zu rügen.

6. Gewährleistungsrechte wegen Sach- und Rechtsmängeln der Abnahme zugänglicher Services verjähren ein Jahr nach Abnahme. Die Gewährleistungen für den Cloud Service gelten für den Support entsprechend.

#### **Artikel 16 Haftung**

1. In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet SAP Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur in dem nachfolgend bestimmten Umfang:

a) SAP haftet bei Vorsatz in voller Höhe, bei grober Fahrlässigkeit und bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die SAP eine Garantie übernommen hat, nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht oder die Garantie verhindert werden sollte.;

b) in anderen Fällen: nur bei Verletzung einer wesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) und bis zu den im folgenden Unterabsatz genannten Haftungsgrenzen. Die Verletzung einer Kardinalpflicht im Sinne dieses Artikels 16.1 (b) liegt vor bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

2. Die Haftung ist in den Fällen von Artikel 16.1 (b) beschränkt auf 100.000 EUR pro Schadensfall und insgesamt pro Vertragsjahr auf die Vergütung, die für den betreffenden Cloud Service (bzw. Service) für den jeweiligen Endnutzer in dem Vertragsjahr gezahlt wurde, mindestens jedoch in Höhe von 300.000 EUR.

3. Der Einwand des Mitverschuldens bleibt offen. Die Haftungsbegrenzungen gemäß Artikel 16.1 gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden und bei der Haftung nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz.

#### **Artikel 17 Datenschutz**

Bei Erbringung des Cloud Service im Auftrag des Partners fungiert SAP als Datenverarbeiter. Anlage A (Datenschutzvereinbarung) des PartnerEdge Sell Cloud Schedule umfasst eine Vereinbarung über die Datenverarbeitung zwischen dem Partner und SAP, die die Verarbeitung personenbezogener Daten für die vereinbarten Cloud Services regelt.

#### **Artikel 18 Prüfung/Audit**

1. Als Teil einer Prüfung wie in den PartnerEdge-AGB beschrieben und nur für die Prüfung der Einhaltung der Compliance Pflichten ist SAP berechtigt, Unterlagen des Partners in Zusammenhang mit dem Verkauf von SAP Produkten zu prüfen, z.B. wenn SAP die Weitergabe eines über einen SAP Discount gewährten, finanziellen Vorteil nachweisen muss. Dies gilt insbesondere für Angebote, Rechnungen, Lieferscheine, Bestellungen, Zahlungen und Verträge zwischen dem Partner und Endkunden oder dem Partner und einem Dritten (insbesondere einem Vermittler). In Zusammenhang mit einer solchen Prüfung ist der Partner verpflichtet, auf Nachfrage dem SAP Office of Ethics and Compliance Informationen über die angenommenen Gewinnspanne bei angebahnten Geschäften als auch die Gewinnspanne bei bereits abgeschlossenen Geschäften mitzuteilen.

2. In jedem Fall in welchem der Partner nicht in der Lage ist die angefragten Unterlagen an SAP weiterzugeben ist SAP berechtigt andere Unterlagen wie Jahresabschlüsse, Gewinn und Verlust Rechnungen und Aufwandskonten anzufordern.

3. SAP empfiehlt dem Partner, in seine Vereinbarungen mit Endnutzern Bedingungen aufzunehmen, nach denen die Zustimmung eines Endkunden nicht erforderlich ist und die Endkunden auf die Vertraulichkeit und andere Offenlegungsbeschränkungen verzichten, damit SAP eine Prüfung gemäß den GTC und diesem Artikel 18 durchführen kann.

#### **Artikel 19 Sonderdiscounts**

1. Falls der Partner von SAP Discounts oder Preise anfragt, welche von SAP Standard Partner Discounts oder Preise abweichen ("Sonderdiscount"), ist er dazu verpflichtet, korrekte und wahrheitsgetreue Informationen hinsichtlich einer solchen Anfrage zur Verfügung zu stellen. Dies beinhaltet auch verfügbare Unterlagen, welche den Bedarf für den Sonderdiscount belegen. SAPs Entscheidung über eine Anfrage für einen Sonderdiscount wird individuell und auf Basis der Vollständigkeit, der Korrektheit und der Echtheit der zur Verfügung gestellten Unterlagen getroffen. SAP ist frei darin jederzeit eine Anfrage über einen Sonderdiscount abzulehnen. Sowohl vor als auch nachdem ein Sonderdiscount gewährt wurde ist der Partner verpflichtet SAP unverzüglich zu unterrichten, falls sich die in den SAP zur Verfügung gestellten Unterlagen Informationen ändern oder geändert haben. Der Partner verpflichtet sich, einen von SAP gewährten Sonderdiscount ohne Abzüge an den Endkunden weiterzugeben. Um jeden Zweifel auszuschließen, kann die Anfrage nach einem Sonderdiscount nur berücksichtigt werden, wenn der Partner die verfügbaren Standard SAP Discounts, die dem Partner von SAP gewährt wurden, ausgeschöpft hat.

2. SAP ist berechtigt Geschäftsvorfälle, welche Sonderdiscounts umfassen, in Übereinstimmung mit Artikel 9 der PartnerEdge-AGB zu prüfen. Auf Anfrage wird der Partner SAP oder dem Experten unverzüglich alle relevanten Informationen zur Verfügung stellen, die notwendig sind um zu prüfen, ob eine Anfrage über einen Sonderdiscount wahrheitsgetreu und korrekt war und der Sonderdiscount an den Endkunden (wie bei SAP angefragt und von SAP genehmigt) weitergereicht wurde. Solche Informationen umfassen unter anderem Angebote, Rechnungen, Lieferscheine, Bestellungen, Zahlungen und Verträge zwischen dem Partner und Endkunden oder dem Partner und einem Dritten (insbesondere einem Vermittler) („Sonderdiscount Dokumentation“). Vorbehaltlich entgegenstehender, gesetzlicher Regelungen (u.a. Wettbewerbsrecht) erklärt sich der Partner damit einverstanden, dass (i) SAP, unbeschadet entgegenstehender, vertraglicher Regelungen, die Sonderdiscount Dokumentation dem jeweiligen Endkunden zur Verfügung stellt und direkt mit dem Endkunden kommuniziert, um eine Prüfung des Sonderdiscounts durchzuführen und (ii) der jeweilige Endkunde Informationen hinsichtlich des Sonderdiscounts direkt an SAP weitergibt. SAP ist berechtigt, einen Sonderdiscount von Beginn (ex tunc) zu widerrufen, falls der Partner die Regelungen dieses Absatz 2 nicht erfüllt.

3. Der Partner wird in Verträge mit Dritten, die der Partner in Verbindung mit der Erfüllung dieses Vertrages einsetzt (insbesondere Vermittler), ein Prüfungsrecht hinsichtlich Sonderdiscounts einfügen, das dem Prüfungsrecht von SAP in diesem Artikel 19 entspricht. Der Partner ist verpflichtet, SAP als Drittbegünstigten des Prüfungsrechts zu benennen mit dem Recht, die Prüfung des Dritten selbst und unabhängig vom Partner durchzuführen.

**Artikel 20 Fortbestand**

Artikel 11 Nr. 7 (Folgen der Kündigung), Artikel 13 Nr. 4 (Kündigung aus wichtigem Grund), Artikel 14 (Verlängerungsoption), Artikel 18 (Audit) und Artikel 19 (Sonderdiscounts) behalten ihre Wirksamkeit über den Zeitpunkt der Beendigung dieses Sell-Cloud-Modells hinaus.

## SAP PartnerEdge

### Spezifische Geschäftsbedingungen für Sell Cloud

#### Anlage 1

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN  
DER SAP DEUTSCHLAND SE & CO. KG  
FÜR SAP CLOUD SERVICES („CLOUD AGB“)

1-2021

#### GELTUNG DER VERTRAGSBEDINGUNGEN

In allen Vertragsbeziehungen, in denen SAP Deutschland SE & Co. KG (nachfolgend „SAP“ genannt) anderen Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen Cloud Services einschließlich Support und darauf bezogene Beratungsleistungen erbringt, gelten – soweit nichts Abweichendes geregelt ist – ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Cloud Services (auch „Cloud AGB“). Die Regelungen gelten entsprechend für vorvertragliche Beziehungen.

#### 1. DEFINITIONEN

- 1.1 **„Auftraggeberdaten“** bezeichnet alle Inhalte, Materialien, Daten, personenbezogene Daten und Informationen, die von Autorisierten Nutzern im Produktivsystem eines Cloud Service erfasst werden oder aus dessen Nutzung abgeleitet und im Cloud Service gespeichert werden (z. B. auftraggeberspezifische Berichte). Die Auftraggeberdaten und die daraus abgeleiteten Daten beinhalten keine Vertraulichen Informationen von SAP.
- 1.2 **„Autorisierter Nutzer“** (oder **„Authorized User“** oder **„Named User“**) bezeichnet eine Person beim Auftraggeber und seinen Verbundenen Unternehmen oder bei deren Geschäftspartnern, der der Auftraggeber eine Zugriffsberechtigung für den Cloud Service erteilt.
- 1.3 **„Cloud-Materialien“** bezeichnet alle Materialien, die dem Auftraggeber vor oder im Rahmen der vertraglichen Leistungserbringung von SAP bereitgestellt werden, einschließlich der durch die Erbringung von Support- oder Consulting-Leistungen für den Auftraggeber entstandenen Materialien. Cloud-Materialien beinhalten Materialien, die in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber erstellt werden, jedoch nicht Auftraggeberdaten, Vertrauliche Informationen des Auftraggebers oder den Cloud Service selbst.
- 1.4 **„Cloud Service“** bezeichnet jede spezifische von SAP unter einer Order Form bereitgestellte On-Demand-Lösung (einschließlich Support).
- 1.5 **„Consulting Services“** bezeichnet ggf. in der Order Form vereinbarte sonstige auf den Cloud Service bezogene Beratungsleistungen, wie Implementierungs-, Konfigurations- oder Schulungsleistungen.
- 1.6 **„Dokumentation“** bezeichnet die technische und funktionale Dokumentation von SAP für den Cloud Service sowie ggf. Beschreibungen von Rollen- und Verantwortlichkeiten (Roles and Responsibilities), in der jeweils gültigen Fassung, die dem Auftraggeber mit dem Cloud Service verfügbar gemacht werden.
- 1.7 **„Ergänzende Bedingungen“** (oder **„Supplement“**) bezeichnet die produktspezifischen ergänzenden Geschäftsbedingungen, die für den Cloud Service gelten und in einer Order Form referenziert werden.
- 1.8 **„Geschäftspartner“** bezeichnet ein Unternehmen, das im Zusammenhang mit den internen Geschäftsvorfällen des Auftraggebers oder seiner Verbundenen Unternehmen Zugriff auf den Cloud Service benötigen, z. B. Kunden, Distributoren, Dienstleister und / oder Lieferanten des Auftraggebers oder seiner Verbundenen Unternehmen.
- 1.9 **„Laufzeit“** bezeichnet die in der Order Form vereinbarte Laufzeit eines Cloud Service, bestehend aus Mindestlaufzeit und allen Verlängerungslaufzeiten.
- 1.10 **„Nutzungsmetrik“** (oder **„Usage Metric“**) bezeichnet die Nutzungsparameter für die Bestimmung des vereinbarten Nutzungsvolumens und die Berechnung der jeweiligen Vergütung für einen Cloud Service gemäß der Order Form.
- 1.11 **„Order Form“** oder **„Vereinbarung“** bezeichnet eine Vereinbarung zwischen SAP und dem Auftraggeber über Cloud Services und ggf. darauf bezogene Consulting Services, die auf die vorliegenden Cloud AGB (und weitere Dokumente) Bezug nimmt, einschließlich solcher Vereinbarungen, die über von SAP oder im Auftrag von SAP bereitgestellte, vereinbarte elektronische Vertragsschlussverfahren, wie z. B. über den SAP Store oder DocuSign™, zustandekommen.
- 1.12 **„SAP Policies“** bezeichnet die in einer Order Form referenzierten operativen Richtlinien und Policies, die SAP für die Erbringung und den Support des Cloud Service anwendet.
- 1.13 **„SAP SE“** bezeichnet SAP SE, die Muttergesellschaft von SAP.
- 1.14 **„Verbundenes Unternehmen“** bezeichnet Unternehmen, die im Sinne des § 15 AktG mit einem anderen Unternehmen verbunden sind.
- 1.15 **„Vertrauliche Informationen“** bezeichnet sämtliche Informationen, die SAP oder der Auftraggeber gegen unbeschränkte Weitergabe an Dritte schützen, oder die nach den Umständen der Weitergabe oder ihrem Inhalt nach als vertraulich anzusehen sind, einschließlich der Vereinbarung selbst. Jedenfalls gelten folgende Informationen als Vertrauliche Informationen des Auftraggebers: die Auftraggeberdaten, Marketing- und Geschäftsanforderungen sowie Implementierungspläne des Auftraggebers oder Informationen zu seiner finanziellen Situation; und als Vertrauliche Informationen von SAP: der Cloud Service, die Dokumentation, Cloud-Materialien und Analysen gemäß Abschnitt 3.5 sowie Informationen über Forschung und Entwicklung, Produktangebote, Preisgestaltung und Verfügbarkeit von Produkten von SAP und sämtliche SAP Software, Programme, Werkzeuge, Daten oder andere Materialien, die SAP dem Auftraggeber vorvertraglich oder auf Grundlage der Order Form zur Verfügung stellt.
- 1.16 **„Exportrecht“** bedeutet alles einschlägige Import-, Exportkontroll- und Sanktionsrecht, insbesondere das Recht der USA, der EU und Deutschlands.

## **2. NUTZUNGSRECHTE**

- 2.1 SAP räumt dem Auftraggeber während der Laufzeit das einfache nicht-übertragbare Recht zur Nutzung des Cloud Service (einschließlich seiner Implementierung und Konfiguration), der Cloud-Materialien und Dokumentation ausschließlich zur Abwicklung der internen Geschäftsvorfälle des Auftraggebers und seiner Verbundenen Unternehmen jeweils gemäß den vertraglichen Bedingungen, insbesondere der produktspezifischen Ergänzenden Bedingungen, der SAP Policies und der Dokumentation, ein. Der Auftraggeber erhält das Recht den Cloud Service weltweit zu nutzen, ausgenommen in jenen Ländern, in denen eine solche Nutzung aufgrund von Exportrecht unzulässig ist. Die Regelungen zur Nutzung des Cloud Service gelten auch für die Cloud-Materialien und die Dokumentation.
- 2.2 Der Auftraggeber kann Autorisierten Nutzern die Nutzung des Cloud Service im vertraglich vereinbarten Umfang (insbesondere in der Order Form vereinbarte Nutzungsmetriken und Volumen) gestatten. Die Zugangsdaten für den Cloud Service dürfen nicht mehrfach genutzt oder von mehreren Personen gleichzeitig verwendet werden. Sie können jedoch von einer Person auf eine andere übertragen werden, wenn der ursprünglich Nutzer nicht mehr zur Nutzung des Cloud Service befugt ist. Der Auftraggeber steht für Handlungen und Unterlassungen seiner Autorisierten Nutzer, Verbundenen Unternehmen und Geschäftspartner wie für eigene Handlungen und Unterlassungen ein und verpflichtet sie zur vertragsgemäßen Nutzung des Cloud Service und der Cloud Materialien. Im Übrigen ist es dem Auftraggeber untersagt, den Cloud Service sowie die Cloud-Materialien unterzulizensieren, zu lizenzieren, zu verkaufen, zu verleasen, zu vermieten oder anderweitig Dritten zur Verfügung zu stellen.
- 2.3 Acceptable Use Policy: Dem Auftraggeber ist bei der Nutzung des Cloud Service Folgendes untersagt: (a) den Cloud Service oder die Cloud-Materialien oder die Dokumentation (soweit dies nicht nach zwingendem Recht erlaubt ist) ganz oder teilweise zu kopieren, übersetzen, disassemblieren, dekompilieren, zurückzuentwickeln oder anderweitig zu modifizieren oder abgeleitete Werke hiervon zu erstellen; die Dokumentation darf jedoch zur internen Nutzung im erforderlichen Umfang kopiert werden; (b) eine Nutzung des Cloud Service in einer Weise, die gegen anwendbares Recht verstößt, insbesondere Übermittlung von Informationen und Daten, die rechtswidrig sind oder Schutzrechte Dritter verletzen; sowie (c) den Betrieb oder die Sicherheit des Cloud Service zu gefährden oder zu umgehen.
- 2.4 Der Auftraggeber ist für die Überwachung der Nutzung des Cloud Service verantwortlich und meldet SAP unverzüglich schriftlich jede Nutzung, die über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgeht, insbesondere die vereinbarten Nutzungsmetriken und -volumen übersteigt. Der Auftraggeber ist in diesem Fall verpflichtet, eine Erweiterungsvereinbarung zu unterzeichnen, welche die zusätzliche Nutzung und die zusätzliche Vergütung ausweist. Die entsprechende Vergütung entsteht von dem Tag an, seit dem die Überschreitung besteht. SAP ist berechtigt, die Vertragsgemäßheit der Nutzung des Cloud Service, insbesondere die Einhaltung der vereinbarten Nutzungsmetriken und -volumen zu überprüfen.
- 2.5 SAP kann den Zugang (insbes. Benutzernamen und Kennwörter) des Auftraggebers zum Cloud Service vorübergehend zur Schadensabwehr begrenzen oder aussetzen, wenn und soweit eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass sich die weitere vertragswidrige Nutzung des Cloud Service durch den Auftraggeber, der Autorisierten Nutzer oder eines Dritten unter Verwendung der Auftraggeber-Zugangsdaten nachteilig auf den Cloud Service, auf andere SAP-Auftraggeber oder Rechte Dritter in einer Weise auswirken könnte, das unmittelbares Handeln zur Schadensabwehr erforderlich macht. SAP benachrichtigt den Auftraggeber unverzüglich über eine solche Begrenzung oder Aussetzung. Soweit die Umstände dies gestatten, wird der Auftraggeber vorab schriftlich oder durch E-Mail informiert. SAP schränkt die Begrenzung oder Aussetzung hinsichtlich Zeitraum und Umfang so ein, wie es nach den Umständen des Einzelfalls vertretbar ist.
- 2.6 Der Cloud Service kann Verknüpfungen zu Web-Services enthalten, die von SAP-Partnern und Drittanbietern auf externen Webseiten angeboten werden, die über den Cloud Service aufrufbar sind und den Nutzungsregelungen dieser Drittanbieter unterliegen. SAP vermittelt nur den technischen Zugriff auf Inhalte derartiger eingebundener Websites, für deren Inhalte ausschließlich diese Dritten verantwortlich sind.
- 2.7 Autorisierte Nutzer können auf bestimmte Cloud Services über mobile Anwendungen (mobile Apps) zugreifen, die über Webseiten Dritter wie z.B. den Android oder den Apple App Store zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzung der mobilen Anwendungen an sich unterliegt den Bedingungen, die beim Download / Zugriff auf die mobile Anwendung vereinbart werden, und nicht den Regelungen der Vereinbarung.
- 2.8 Der Cloud Service kann On-Premise Komponenten enthalten, die durch den Auftraggeber heruntergeladen und installiert werden können (einschließlich Updates). Das in Abschnitt 3.2 dieser Cloud AGB in Bezug genommene SLA ist auf diese Komponenten nicht anwendbar. Zusätzlich zu der in der Order Form in Bezug genommenen Support Policy sind spezifische SAP Support und Maintenance Policies auf diese On-Premise Komponenten anwendbar, die im SAP Support Hinweis 2658835 enthalten sind.

## **3. SAP VERANTWORTLICHKEITEN UND PFLICHTEN**

- 3.1 SAP stellt den in der Order Form vereinbarten Cloud Service gemäß Abschnitt 2 zur Verfügung. SAP erbringt die in der Order Form vereinbarten Supportleistungen und (soweit vereinbart) Consulting Services. Die Beschaffenheit und Funktionalität der von SAP geschuldeten Leistungen sind abschließend in der Order Form und den dort in Bezug genommenen Dokumenten vereinbart. Zusätzliche Leistungen oder Leistungsmerkmale schuldet SAP nicht. Soweit dem Auftraggeber ein unentgeltlicher

Cloud Service zur Verfügung gestellt wird, übernimmt SAP für diesen Cloud Service keinen Support und trifft keine Service Level Zusagen. SAP kann einen unentgeltlichen Cloud Service jederzeit einstellen. Dieser Abschnitt 3.1 hat Vorrang vor abweichenden, entgegenstehenden Bedingungen dieser Cloud AGB.

- 3.2 Soweit in den Ergänzenden Bedingungen nicht abweichend geregelt, wird SAP eine durchschnittliche monatliche Systemverfügbarkeit für das Produktivsystem des Cloud Service aufrechterhalten, die in der Service Level Vereinbarung („SLA“) geregelt ist, die in der Order Form referenziert wird. Erreicht SAP das SLA nicht, hat der Auftraggeber Anspruch auf einen Service Level Credit in Form einer Vertragsstrafe (§ 339 BGB) wie im SLA detailliert. Der Auftraggeber hat das Service Level Credit Verfahren der SAP einzuhalten. Wenn die Gültigkeit des Service Level Credit durch SAP schriftlich oder per E-Mail bestätigt wurde, wird der Anspruch als Gutschrift auf einen zeitlich nachfolgenden Rechnungsbetrag für den Cloud Service verrechnet, oder - wenn keine künftige Rechnung mehr fällig ist - als Rückvergütung gezahlt. Geleistete Vertragsstrafen werden auf etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers angerechnet. Falls SAP (i) das SLA in vier aufeinanderfolgenden Kalendermonaten oder (ii) in fünf oder mehr Kalendermonaten in einem Zeitraum von zwölf Monaten oder (iii) eine Systemverfügbarkeit von mindestens 95 % für einen Kalendermonat nicht erreicht, kann der Auftraggeber den betroffenen Cloud Service mit einer Frist von dreißig Tagen nach dem Auftreten der Nichteinhaltung schriftlich per Mitteilung an SAP kündigen. Die Kündigung wird zum Ende des Kalendermonats wirksam, in dem SAP die Kündigung erhalten hat.
- 3.3 SAP ergreift und unterhält angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der von SAP im Rahmen des Cloud Service verarbeiteten personenbezogenen Daten, die in der Vereinbarung über die Datenverarbeitung für SAP Cloud Services, auf die in der Order Form Bezug genommen wird, in Übereinstimmung mit den anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften beschrieben sind.
- 3.4 Die Leistungsmerkmale des Cloud Service und die SAP Policies können von SAP weiterentwickelt werden und angepasst werden, um den technischen Fortschritt zu berücksichtigen oder die kontinuierliche Einhaltung geltenden zwingenden Rechts zu gewährleisten („Kontinuierliche Modifikation“). SAP informiert über die Kontinuierliche Modifikation mit angemessener Frist (in der Regel 3 Monate vor Inkrafttreten), insbesondere durch E-Mail, auf dem Support Portal, durch Release Notes oder innerhalb des Cloud Service. Sofern durch eine Kontinuierliche Modifikation berechnete Interessen des Kunden nachteilig berührt sein können, so dass ihm insoweit ein Festhalten an den Vereinbarungen der Order Form nicht mehr zugemutet werden kann, kann der Auftraggeber den betroffenen Cloud Service schriftlich mit einer Frist von einem Monat bis zum Inkrafttreten der angekündigten Änderung kündigen. Sofern der Auftraggeber nicht kündigt, tritt die Kontinuierliche Modifikation zum angegebenen Datum in Kraft. SAP weist hierauf in der Information hin.
- 3.5 SAP, SAP SE und / oder ihre Verbundenen Unternehmen dürfen, wie nachfolgend beschrieben, Analysen erstellen, in denen (teilweise) Auftraggeberdaten und Informationen verwendet werden, die sich aus der Nutzung des Cloud Service und der Consulting Services durch den Auftraggeber ergeben („Analysen“). Analysen werden Daten anonymisieren und aggregieren und werden als Cloud Materialien behandelt.

Soweit nicht anderweitig vereinbart, werden personenbezogene Daten in den Auftraggeberdaten nur zur Erbringung des Cloud Service und der Consulting Services genutzt. Analysen können für die folgenden Zwecke genutzt werden:

- (a) Produktverbesserung (insbesondere Produktmerkmale und -funktionen, Workflows und User Interfaces) und die Entwicklung neuer SAP Produkte und Services;
- (b) Ressourcen- und Supportverbesserung;
- (c) interne Bedarfsplanung;
- (d) Training und Entwicklung von Machine Learning Algorithmen;
- (e) Verbesserungen der Produktperformance;
- (f) Überprüfung der Sicherheit und Datenintegrität;
- (g) Identifizierung von Branchentrends und -entwicklungen Erstellung von Indices und anonymes Benchmarking.

#### **4. AUFTRAGGEBERDATEN UND PERSONENBEZOGENE DATEN; VERANTWORTLICHKEITEN UND PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS**

- 4.1 Der Auftraggeber ist für den Inhalt der Auftraggeberdaten und deren Erfassung im Cloud Service verantwortlich. Nach Maßgabe des Abschnitts 11 gewährt der Auftraggeber SAP (sowie SAP SE, deren Verbundenen Unternehmen und Unterauftragnehmern) das nicht-ausschließliche Recht, Auftraggeberdaten ausschließlich und soweit erforderlich (i) zum Zweck der Erbringung des Cloud Service (einschließlich insbesondere der Erstellung von Backup-Kopien und der Durchführung von Penetrationstests) und des dazugehörigen Supports, sowie (ii) zur Überprüfung der Einhaltung der Regelungen des Abschnitts 2 durch den Auftraggeber zu verwenden.
- 4.2 Der Auftraggeber erhebt, aktualisiert und bearbeitet alle in den Auftraggeberdaten enthaltenen personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit dem jeweils anwendbaren Datenschutzrecht.
- 4.3 Der Auftraggeber unterhält angemessene Sicherheitsstandards für die Nutzung des Cloud Service durch die Autorisierten Nutzer. Der Auftraggeber wird ohne vorherige Zustimmung der SAP keine Penetration Tests im Cloud Service durchführen oder autorisieren. Der Auftraggeber ist allein dafür verantwortlich, die Eignung des Cloud Service für seine Geschäftsabläufe zu bewerten und alle anwendbaren rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Auftraggeberdaten und der Nutzung des Cloud Service einzuhalten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Erbringung des Cloud Service und der Support und

Consulting Leistungen durch SAP im erforderlichen Umfang unentgeltlich mitzuwirken, indem er insbesondere über Infrastruktur- und Telekommunikationseinrichtungen zum Zugriff auf den Cloud Service verfügt. SAP weist darauf hin, dass die Erbringung der Mitwirkungsleistungen Voraussetzung für die ordnungsgemäße Leistung der SAP ist. Der Auftraggeber trägt Nachteile und Mehrkosten aus der Verletzung seiner Pflichten. Ergänzend gilt Abschnitt 8.

- 4.4 Während der Laufzeit des Cloud Service hat der Auftraggeber jederzeit die Möglichkeit, auf die Auftraggeberdaten zuzugreifen, diese zu entnehmen und in einem Standardformat zu exportieren. Abruf und Export können technischen Beschränkungen und Voraussetzungen unterliegen (wie z. B. in der Dokumentation beschrieben). In diesem Fall werden sich SAP und Auftraggeber auf eine angemessene Methode zur Ermöglichung des Zugriffs des Auftraggebers auf die Auftraggeberdaten verständigen. Vor Vertragsende kann der Auftraggeber die jeweils verfügbaren Self-Service-Extraktions-Tools von SAP verwenden, um einen abschließenden Export der Auftraggeberdaten aus dem Cloud Service durchzuführen. Nach Vertragsende löscht oder überschreibt SAP die auf den zum Hosting des Cloud Service eingesetzten Servern verbliebenen Auftraggeberdaten, es sei denn, deren Aufbewahrung ist nach zwingendem Recht erforderlich. Die aufbewahrten Daten unterliegen den vereinbarten Vertraulichkeitsregeln.

## **5. VERGÜTUNG, ZAHLUNG, STEUERN**

- 5.1 Der Auftraggeber zahlt an SAP die in der Order Form vereinbarte Vergütung. Skonto wird nicht gewährt. Zahlungen sind 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Mit Fälligkeit kann SAP Verzugszinsen in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinssatzes verlangen. SAP kann den Zugriff auf den Cloud Service, soweit der Auftraggeber im Zahlungsverzug ist, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ganz oder teilweise vorübergehend bis zur erfolgten Zahlung verweigern. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und ein Zurückbehaltungsrecht nur auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche stützen.
- 5.2 Alle vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
- 5.3 Der Auftraggeber kann während der Laufzeit der Order Form zusätzliche Einheiten vereinbarter Nutzungsmetriken durch Vereinbarung einer Erweiterung zur betreffenden Order Form („Erweiterungsvereinbarung“) hinzufügen. Ungeachtet des Datums des Inkrafttretens einer solchen Erweiterungsvereinbarung, entspricht die Laufzeit jeder Erweiterungsvereinbarung der verbleibenden aktuellen Laufzeit der Order Form und die Vergütung wird entsprechend anteilig berechnet. Bei einer Verlängerung der Order Form werden dann alle Einheiten vereinbarter Nutzungsmetriken für denselben Zeitraum verlängert.
- 5.4 Die in der Order Form vereinbarte wiederkehrende Vergütung gilt für die dort vereinbarte Mindestlaufzeit. Die für eine Verlängerungslaufzeit geltende Vergütung entspricht der Vergütung der jeweils vorhergehenden Mindest- bzw. Verlängerungslaufzeit, soweit SAP die Vergütung nicht wie folgt erhöht:
- (a) SAP kann die wiederkehrende Vergütung jeweils mit einer Ankündigungsfrist von zwei Monaten mit Wirkung zum Beginn einer Verlängerungslaufzeit durch schriftliche Anpassungserklärung gegenüber dem Auftraggeber nach ihrem Ermessen unter Einhaltung der folgenden Grundsätze ändern:
  - (b) SAP darf die Vergütung höchstens in dem Umfang ändern, in dem sich der nachfolgend unter Absatz (c) genannte Index geändert hat (Änderungsrahmen). Handelt es sich um die erste Vergütungsanpassung, ist für den Änderungsrahmen die Indexentwicklung zwischen dem im Zeitpunkt des Vertragsschlusses veröffentlichten Indexstand und dem im Zeitpunkt der Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand maßgeblich. Ist bereits früher eine Vergütungsanpassung erfolgt, wird der Änderungsrahmen definiert durch die Indexentwicklung zwischen dem im Zeitpunkt der vorangehenden Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand und dem im Zeitpunkt der neuen Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand.
  - (c) Für die Ermittlung des Änderungsrahmens ist der Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer in Deutschland für den Wirtschaftszweig Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie (derzeit in Quartalszahlen veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in Fachserie 16, Reihe 2.4, Gruppe J 62) zugrunde zu legen. Sollte dieser Index nicht mehr veröffentlicht werden, ist für die Ermittlung des Änderungsrahmens derjenige vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index maßgeblich, der die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste im vorgenannten Wirtschaftszweig am ehesten abbildet.
  - (d) Wenn der Auftraggeber nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der vorhergehenden Vertragslaufzeit die Order Form zum Ablauf dieser vorhergehenden Vertragslaufzeit kündigt (Sonderkündigungsrecht), gilt die geänderte Vergütung bei automatischer Verlängerung des Service für den Verlängerungszeitraum als vereinbart. Hierauf weist SAP in der Anpassungserklärung hin.

## **6. LAUFZEIT, KÜNDIGUNG**

- 6.1 Die Laufzeit des Cloud Service ergibt sich aus den Vereinbarungen der Order Form. Jede Order Form läuft zunächst für die dort vereinbarte Mindestlaufzeit („Mindestlaufzeit“). Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sie sich automatisch um die

dort vereinbarten Verlängerungslaufzeiten (jeweils eine „Verlängerungslaufzeit“), sofern die Order Form nicht von einer der Parteien gemäß Abschnitt 6.2 gekündigt wird.

- 6.2 Die ordentliche (Teil-) Kündigung der Order Form ist während der Mindest- bzw. Verlängerungslaufzeit ausgeschlossen. Der Auftraggeber kann jede Order Form mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende der jeweils aktuellen Mindest- oder Verlängerungslaufzeit kündigen. SAP kann jede Order Form mit einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Ende der jeweils aktuellen Mindest- oder Verlängerungslaufzeit kündigen. Sonderkündigungsrechte und Kündigungen aus wichtigem Grund bleiben vorbehalten. Kündigungen bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Die Regeln über Nachfristsetzungen in Abschnitt 12.1 gelten entsprechend. SAP behält sich eine Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere bei mehrfacher oder grober Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (insbesondere aus den Abschnitten 2, 4, 11 und 12.3) vor.
- 6.3 Im Falle einer Kündigung des Auftraggebers, oder einer Kündigung durch SAP gemäß Abschnitt 12.3, hat der Auftraggeber Anspruch auf eine anteilige Rückerstattung vorausgezahlter Vergütung für die nach dem Kündigungsdatum liegende ursprüngliche Laufzeit des jeweiligen Cloud Service, sofern eine solche Rückerstattung nicht aufgrund von Exportrecht unzulässig ist.
- 6.4 Mit Vertragsende (i) wird die Zugriffsmöglichkeit des Auftraggebers zum Cloud Service beendet; (ii) sein Recht zur Nutzung des Cloud Service und der Vertraulichen Informationen von SAP endet; und (iii) werden die Vertraulichen Informationen der jeweils offenlegenden Partei vereinbarungsgemäß zurückgegeben oder gelöscht. Die Kündigung einzelner Order Forms lässt andere Order Forms oder Verträge unberührt.

## **7. GEWÄHRLEISTUNGEN VON SAP**

- 7.1 SAP gewährleistet, dass der Cloud Service während seiner Laufzeit die in den Ergänzenden Bedingungen und in der Dokumentation vereinbarten Spezifikationen erfüllt und der Cloud Service bei vertragsgemäßer Nutzung durch den Auftraggeber keine Rechte Dritter verletzt. SAP beseitigt Sach- und Rechtsmängel des Services nach Maßgabe von Abschnitt 7.4. Hat SAP den Mangel auch nach Ablauf einer vom Auftraggeber schriftlich gesetzten Nachfrist von angemessener Länge nicht beseitigt, und ist die Tauglichkeit des Services dadurch mehr als nur unerheblich gemindert, hat der Auftraggeber das Recht zur Kündigung, die schriftlich zu erfolgen hat. Ist die Tauglichkeit des Services zum vertragsgemäßen Gebrauch mehr als nur unerheblich gemindert, hat der Auftraggeber das Recht, die Vergütung angemessen zu mindern. Für Schadensersatz wegen Mängeln gilt Abschnitt 9. Die verschuldensunabhängige Haftung für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Mängel gemäß § 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB ist ausgeschlossen.
- 7.2 Für Consulting Services, die als Werkleistung erbracht werden, gewährleistet SAP, dass der Consulting Service der vereinbarten Leistungsbeschreibung entspricht. Die Gewährleistung erfolgt durch Nacherfüllung nach Maßgabe von Abschnitt 7.4. Schlägt die Nacherfüllung nach Ablauf einer vom Auftraggeber schriftlich gesetzten Nachfrist von angemessener Länge fehl, hat der Auftraggeber das Recht, die in der entsprechenden Order Form für den betroffenen Consulting Service zu zahlende Vergütung angemessen zu mindern oder insoweit von der Order Form zurücktreten. Für Schadensersatz wegen Mängeln gilt Abschnitt 9.
- 7.3 Erbringt SAP nicht der Abnahme unterliegende Consulting Services nicht oder nicht ordnungsgemäß oder begeht SAP bei Consulting Services oder beim Cloud Service außerhalb des Bereichs der Sach- und Rechtsmängelhaftung sonstige Pflichtverletzungen, hat der Auftraggeber dies gegenüber SAP schriftlich zu rügen und SAP eine Nachfrist von ausreichender Länge einzuräumen, innerhalb derer SAP Gelegenheit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistung oder dazu gegeben wird, in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen. Für Schadensersatz gilt Abschnitt 9.
- 7.4 SAP beseitigt Mängel an den Consulting Services, die der Abnahme unterliegen, und am Cloud Service dadurch, dass SAP dem Auftraggeber nach ihrer Wahl einen neuen, mangelfreien Stand des Consulting Service bzw. des Cloud Service zur Verfügung stellt oder den Mangel beseitigt. Die Mangelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass SAP dem Auftraggeber zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Bei Rechtsmängeln wird SAP nach eigener Wahl dem Auftraggeber entweder (i) das Recht verschaffen, den Cloud Service bzw. den Consulting Service vereinbarungsgemäß zu nutzen, oder (ii) den Cloud Service bzw. den Consulting Service ersetzen oder so ändern, dass der Verletzungsvorwurf aufgehoben ist, der vertragsgemäße Gebrauch des Auftraggebers dadurch aber nicht unzumutbar beeinträchtigt wird, oder (iii) die Order Form insoweit kündigen und dem Auftraggeber vorausbezahlte Vergütung für die nach dem Kündigungsdatum verbleibende Laufzeit erstatten sowie Schadensersatz im Rahmen des Abschnitts 9 leisten.
- 7.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, jegliche Pflichtverletzungen der SAP unverzüglich schriftlich unter genauer Beschreibung des Grundes zu rügen.
- 7.6 Gewährleistungsrechte wegen Sach- und Rechtsmängeln der Abnahme zugänglicher Consulting Services verjähren ein Jahr nach Abnahme. Die Gewährleistungen für den Cloud Service gelten für den Support entsprechend.

## **8. ANSPRÜCHE DRITTER**

Wenn ein Dritter Ansprüche aus Schutzrechten behauptet, die der Ausübung der vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnis am Cloud Service oder an Cloud Materialien entgegenstehen, so hat der Auftraggeber SAP unverzüglich schriftlich und umfassend zu unterrichten. Stellt der Auftraggeber die Nutzung des vertragsgegenständlichen Cloud Service oder der Cloud Materialien aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist. Er wird die gerichtliche Auseinandersetzung mit dem Dritten nur im Einvernehmen mit der SAP führen oder SAP zur Führung der Auseinandersetzung ermächtigen. Dies gilt entsprechend, soweit ein Dritter Ansprüche gegenüber SAP behauptet, die auf Handlungen des Auftraggebers, der Autorisierten Nutzer oder Drittanbieterzugriffe zurückzuführen sind.

## **9. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG**

9.1 In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet SAP Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur in dem nachfolgend bestimmten Umfang:

- (a) SAP haftet bei Vorsatz in voller Höhe, bei grober Fahrlässigkeit und bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die SAP eine Garantie übernommen hat, nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht oder die Garantie verhindert werden sollte;
- (b) in anderen Fällen: nur bei Verletzung einer wesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) und bis zu den im folgenden Unterabsatz genannten Haftungsgrenzen. Die Verletzung einer Kardinalpflicht im Sinne dieses Abschnitts 9.1 (b) liegt vor bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

9.2 Die Haftung ist in den Fällen von Abschnitt 9.1 (b) beschränkt auf 100.000 EUR pro Schadensfall und insgesamt pro Vertragsjahr auf 300.000 EUR oder – sofern höher – auf die Vergütung, die für den betreffenden Cloud Service (bzw. Consulting Service) gemäß der Order Form in dem Vertragsjahr gezahlt wurde.

9.3 Der Einwand des Mitverschuldens (z. B. Verletzung der Pflichten des Auftraggebers aus Abschnitt 4) bleibt offen. Die Haftungsbegrenzungen gemäß Abschnitt 9.1 gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

9.4 Für alle Ansprüche gegen SAP auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf von fünf Jahren ab Entstehung des Anspruchs ein. Die Regelungen der Sätze 1 bis 3 dieses Abschnitts 9.4 gelten nicht für die Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei Personenschäden oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Die abweichende Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln (Abschnitt 7) bleibt von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.

## **10. IP RECHTE**

10.1 Der Auftraggeber darf den Cloud Service, die Cloud Materialien, die Dokumentation bzw. den Consulting Service nur in dem Umfang nutzen, der vertraglich festgelegt ist. Soweit dem Auftraggeber hieran nicht ausdrücklich Rechte eingeräumt werden, stehen alle Rechte hieran im Übrigen im Verhältnis zum Auftraggeber der SAP, der SAP SE, ihren Verbundenen Unternehmen oder ihren Lizenzgebern zu, auch soweit diese durch Vorgaben oder Mitarbeit des Auftraggebers entstanden sind.

10.2 Sofern nicht abweichend vereinbart, stehen im Verhältnis zu SAP dem Auftraggeber alle Rechte an und in Bezug auf die Auftraggeberdaten zu. SAP darf vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Marken nur zum Zweck der Erbringung des Cloud Service und des Supports verwenden.

## **11. VERTRAULICHKEIT**

11.1 Die Parteien verpflichten sich, alle vor und im Rahmen der Vertragserfüllung erlangten Vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei zeitlich unbegrenzt so wie sie eigene vergleichbare Vertrauliche Informationen schützen, mindestens jedoch mit angemessener Sorgfalt vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte ist nur zulässig, soweit dies zur Ausübung von Rechten oder zur Vertragserfüllung notwendig ist und diese Personen im wesentlichen vergleichbaren Vertraulichkeitspflichten, wie hierin geregelt, unterliegen. Vervielfältigungen Vertraulicher Informationen der jeweils anderen Partei müssen – soweit technisch möglich – alle Hinweise und Vermerke zu ihrem vertraulichen oder geheimen Charakter enthalten, die im Original enthalten sind.

11.2 Der vorstehende Abschnitt 11.1. gilt nicht für Vertrauliche Informationen, die (a) vom Empfänger ohne Rückgriff auf die Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei unabhängig entwickelt worden sind, (b) ohne Vertragsverletzung

durch den Empfänger allgemein öffentlich zugänglich geworden sind oder rechtmäßig und ohne Pflicht zur Geheimhaltung von einem Dritten erhalten wurden, der berechtigt ist, diese Vertraulichen Informationen bereitzustellen, (c) dem Empfänger zum Zeitpunkt der Offenlegung ohne Einschränkungen bekannt waren oder (d) nach schriftlicher Zustimmung der offenlegenden Partei von den vorstehenden Regelungen freigestellt sind.

- 11.3 Keine der Parteien verwendet den Namen der jeweils anderen Partei ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung in öffentlichkeitswirksamen, Werbe- oder ähnlichen Aktivitäten. SAP ist jedoch befugt, den Namen des Auftraggebers in Referenzkundenlisten oder den vierteljährlichen Konferenzen mit Investoren oder zu für beide Parteien annehmbaren Zeitpunkten im Rahmen der Marketingaktivitäten von SAP (einschließlich Referenzen und Success Stories, in der Presse wiedergegebenen Kundenmeinungen, Referenzkundenbesuchen, Teilnahme an der SAPPHIRE) zu verwenden. SAP darf Informationen über den Auftraggeber an SAP SE und ihre Verbundenen Unternehmen für Marketing- und andere Geschäftszwecke weitergeben. Soweit dies die Überlassung und Verwendung von Kontaktdaten von Ansprechpartnern des Auftraggebers umfasst, wird der Auftraggeber ggf. erforderliche Einwilligungen einholen.

## **12. SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

- 12.1 Durch Gesetz oder Vertrag vorgesehene Fristsetzungen des Auftraggebers müssen – außer in Eilfällen – mindestens zehn Arbeitstage betragen. Soll der fruchtlose Ablauf einer gesetzten Frist den Auftraggeber zur Lösung vom Vertrag (z. B. durch Kündigung oder Schadensersatz statt der Leistung) berechtigen, so muss der Auftraggeber diese Konsequenzen des fruchtlosen Fristablaufs schriftlich zusammen mit der Fristsetzung androhen.
- 12.2 Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung sowie alle vertragsrelevanten Willenserklärungen und Erklärungen zur Ausübung von Gestaltungsrechten, insbesondere Kündigungen, Mahnungen oder Fristsetzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Das Schriftformerfordernis kann auch durch Briefwechsel oder (abgesehen von Kündigungen) durch elektronisch übermittelte Unterschriften (Telefax, Übermittlung eingescannter Unterschriften via E-Mail, oder andere durch oder im Auftrag von SAP bereitgestellte, vereinbarte elektronische Vertragsschlussverfahren, wie z. B. den „SAP Store“ oder das DocuSign™ Verfahren) eingehalten werden. § 127 Abs. 2 und 3 BGB finden jedoch im Übrigen keine Anwendung.
- 12.3 SAP und der Auftraggeber halten im Rahmen der Erfüllung der Vereinbarung das Exportrecht ein. Der Cloud Service, die Cloud-Materialien und die Dokumentation unterliegen dem Exportrecht. Der Auftraggeber, seine Verbundenen Unternehmen und Autorisierte Nutzer dürfen den Cloud Service, die Cloud-Materialien und die Dokumentation weder direkt noch indirekt exportieren, re-exportieren, veröffentlichen oder übermitteln, wenn dies gegen Exportrecht verstößt. Der Auftraggeber ist allein dafür verantwortlich, das Exportrecht im Zusammenhang mit Auftraggeberdaten einzuhalten, einschließlich des Einholens ggf. erforderlicher Ausfuhrgenehmigungen für Auftraggeberdaten. Der Cloud Service steht in der Krim/Sewastopol, Kuba, dem Iran, der Volksrepublik Korea (Nordkorea) sowie Syrien nicht zur Verfügung.
- Auf entsprechende Nachfrage seitens SAP, hat der Auftraggeber Informationen und Dokumente zum Zwecke des Einholens einer Ausfuhrgenehmigung bereitzustellen. SAP kann den betroffenen Cloud Service ohne Einhaltung einer Frist schriftlich kündigen, wenn (i) die zuständige Behörde eine solche Ausfuhrgenehmigung nicht innerhalb von achtzehn (18) Monaten erteilt oder (ii) das Exportrecht SAP nicht erlaubt, dem Auftraggeber den Cloud Service bereitzustellen.
- 12.4 Systembenachrichtigungen und Informationen der SAP, die sich auf den Betrieb, das Hosting oder den Support des Cloud Service beziehen, können auch innerhalb des Cloud Service verfügbar gemacht, in elektronischer Form an die in der Order Form benannte Kontaktperson übermittelt oder über das SAP Support-Portal verfügbar gemacht werden.
- 12.5 In Bezug auf die Erbringung und den Support des Cloud Service können Regelungen dieser Cloud AGB nach Maßgabe der folgenden Sätze geändert werden, sofern dadurch nicht für das Äquivalenzverhältnis zwischen den Parteien wesentliche Vertragsinhalte geändert werden und sofern die Änderung für den Auftraggeber zumutbar ist. SAP wird die Änderung der Cloud AGB dem Auftraggeber schriftlich mitteilen. Wenn der Auftraggeber der Änderung nicht schriftlich binnen vier Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich widerspricht, gilt die Änderung als genehmigt und ab diesem Zeitpunkt ist die geänderte Fassung der Cloud AGB für die zwischen SAP und dem Auftraggeber bestehende Vereinbarung bindend. Auf diese Folge wird SAP den Auftraggeber bei Mitteilung der Änderung ausdrücklich hinweisen.
- 12.6 Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung bzw. unbeschadet der Regelung des § 354 a HGB kann der Auftraggeber weder die Vereinbarung noch vertragliche Rechte oder Pflichten an Dritte abtreten oder übertragen. SAP kann die Vereinbarung an die SAP SE oder ein mit dieser Verbundenes Unternehmen übertragen.
- 12.7 Für alle vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht ohne das UN-Kaufrecht. Das Kollisionsrecht findet keine Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Vereinbarung ist Karlsruhe, sofern der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.